

No. 255. Montag den 31. October 1831.

Bekanntmachung.

Bei der vorgestern stattgefundenen 9ten Verloosung der über die Vergütigung des hiesigen vorstädtischen Belagerungsschadens ausgestellten Bescheinigungen sind die sub Numeris: 21 51 79 117 144 175 272 320 324 343 374 384 409 439 440 443 456 526 560 573 593 701 709 728 757 808 1023 und 1027 gezogen worden.

Die Inhaber dieser Bescheinigungen werden demnach hiermit aufgefordert, sich von Donnerstags den 20sten d., bis Donnerstags den 3ten k. Mts. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Amtsgelasse der Servis-Deputation bei dem Rendanten Meißner zu melden und die ihnen gebührenden Summen gegen Rückgabe der quittirten Bescheinigungen in Empfang zu nehmen. Uebrigens kann nach Inhalt des §. 12 des Regulativs über die Vergütigung des hiesigen vorstädtischen Belagerungsschadens auf die Bescheinigung der zuletzt gezogenen Nummer 384 über 7000 Rthlr. lautend, wegen Unzulänglichkeit des disponibeln Geld-Quanti, nur eine Summe von 2809 Rthlr. gezahlt und wird über das Residuum per 4191 Rthlr. eine neue Bescheinigung ausgestellt werden.

Zugleich erinnern wir hiermit die Inhaber der schon längst gezogenen aber noch nicht präsentirten Zinsen-Bescheinigung No. 230 und der Kapitals-Bescheinigungen No. 148 225 235 591 688 880 884 und 953 an deren nachträgliche Präsentation. Breslau den 15. October 1831.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt
verordnete
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Breslau, den 27. October.

Am vorigen Montage geschah die öffentliche feierliche Uebergabe und Uebernahme des Rectorats der hiesigen Universität in der Aula Leopoldina. Der zeitherige Rector, Hr. Consistorialrath und Prof. Dr. Wachler trug in einer lateinischen Rede die Ereignisse bei der Universität im abgelaufenen Jahre vor, proclamirte darauf seinen Nachfolger, den Herrn Professor Dr. Huschke nebst den neuen Herren Decanen und Senats-Mitgliedern, und überreichte dem erstern die Statuten, die Stiftungs-Urkunde, die Scepter, das Album der Universität und die Decoration des Rectors unter den besten Segenswünschen. Hierauf sprach der neue Herr Rector in einer lateinischen Rede über die Nothwendigkeit der Verbindung sittlicher Veredlung mit dem wissenschaftlichen Studium auf den Deutschen Universitäten. Der Herr Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der Universität beschloß diese Feierlichkeit durch eine lateinische Rede, worin er sich gegen das Verbindungswesen der Studirenden und ihre irrige Ansichten darüber aussprach.

Das Decanat führen in diesem Jahre:

1) in der evangelisch-theologischen Facultät der Herr Consistorial-Rath und Prof. Dr. Middeldorpf;
2) in der katholisch-theologischen Facultät der Herr Canonicus und Prof. Dr. Ritter;
3) in der juristischen Facultät der Herr Prof. Dr. Witte;
4) in der medicinischen Facultät der Herr Geheime Medicinal-Rath und Prof. Dr. Wendt;
5) in der philosophischen Facultät der Herr Prof. Dr. Weber.

Polen.

Warschau, vom 24. October. — Der Allerdurchlauchtigste Kaiser und König haben geruht den Präses der Lubliner Wojewodschafts-Commission, Herrn Anton

Roztworowski zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 1ster Klasse zu ernennen.

Auf dem Sächsischen Platz wird täglich um 10 Uhr Militair-Parade in Gegenwart Sr. Kaiserl. Hoh. des Großfürsten Michael und Sr. Durchlaucht des Fürsten Feldmarschalls abgehalten.

Se. Königl. Hoh. Herzog Adam von Wütemberg und die General-Lieutenants Knorring und Uchyromow, als auch der Fürst Tilkow sind in Warschau eingetroffen.

Der Staatsrath Piwnicki, Präses der Kalischer Wojewodschafts-Commission, ist gestern nach Kalisch abgereist.

Am 22sten ist der General Markow, Chef des Littauischen Leib-Garde-Uhlanen-Regiments in Warschau eingetroffen. Erwähntes Regiment, welches mehrere Jahre in der hiesigen Residenz in Garnison gestanden, besetzt einstweilen die Umgegend von Warschau.

Die Kaiserl. Leib-Garden-Regimenter, welche bisher in Warschau gestanden, haben ihren Abmarsch begonnen, um sich allmählig in ihre Winterquartiere zu begeben, und werden in Verhältniß ihrer Entfernung von 12 Regimentern der 2ten und 3ten Grenadier-Division ersetzt werden. Die 1ste Grenadier-Division wird die Gegenden von Warschau, und die zu diesen Divisionen gehörenden 4 Artillerie-Batterien, Warschau selbst einnehmen; an die Stelle der hier bis jetzt gestandenen Leib-Garde-Cavallerie wird die 1ste Uhlanen-Division treten.

Die Deputation des Municipal-Raths der Hauptstadt Warschau, bestehend aus dem Präses und vier Mitgliedern desselben Rathes, hat sich vorgestern dem Grafen Stroganow, Mitgliede der provisorischen Regierung des Königreichs Polen, als dem, die Angelegenheiten des Innern Dirigirenden, präsentirt. Der Graf unterhielt sich lange über Gegenstände, welche die Hauptstadt betreffen.

Graf Heinrich Lubienski, Präses der Polnischen Bank, ist vorgestern nach Warschau zurückgekehrt, und hat die Kapitalien derselben, welche am 8ten v. Mts. von hier weggeführt worden, wieder hergebracht.

Es ist hier die betrübende Nachricht eingelaufen, daß die allgemein hochgeachtete Fürstin Czartoryska von dieser Welt geschieden sey; doch bedarf dieses noch der Bestätigung.

Laut einer in diesen Tagen vollendeten Controlle beträgt gegenwärtig die Bevölkerung von Warschau 113,953 Seelen, außer dem Militair und den sich hier aufhaltenden fremden Personen, und 139,654 incl. Militair. Die Zahl der Bevölkerung hat sich demnach im Verlaufe dieses Jahres um 15,000 männliche und 10,000 weibliche, mithin um 25,000 Seelen vermindert.

Die Gouvernements-Regierung von Wilna macht auf Veranlassung des dortigen Kriegs-Gouverneurs bekannt, daß sämmtliche Marschälle, der ganze hohe Adel und alle Eigenthümer oder Verwalter der Güter im Gouvernement Wilna bis zum 1. October c. an den dortigen Kriegs-Gouverneur, hingegen die Bewohner der 4 Bezirke von Samogitien bis zum 15ten desselben Monats an den betreffenden Regierungs-Präsidenten General-Major Schirrmann, genauen Bericht erstatten sollen über sämmtliche Personen, die sich in der letzten Zeit von ihren Gütern entfernt haben, mit genauer Angabe ihrer Namen, des Ortes, den sie verlassen, die Zeit ihrer Entfernung, wohin sie sich begeben, wo sie gegenwärtig sich aufhalten, welche Gründe und Umstände ihre Entfernung bewirkt, und was für ein Eigenthum sie hinterlassen haben.

In Folge einer Vorstellung des Gouverneurs von Wilna, wonach die Bauern mehrerer Güter dem Müßiggange und der Zügellosigkeit ergeben, sich in den Wäldern herumtreiben und ihre Wirthschaft vernachlässigen, ihre Felder unbesät lassen, woraus man unvermeidlichen Mangel an Getreide für das folgende Jahr erwarten könne, macht die Gouvernements-Regierung zu Wilna hiermit öffentlich bekannt, daß allen Stadt- und Land-Behörden dieses Gouvernements aufgetragen worden, die zweckmäßigsten Mittel zu ergreifen, damit alle zur Saat bestimmten Aecker aufs Schnellste bestellt werden und im Fall die Verwalter der Güter nicht im Stande seyn sollten, die Bauern zu ihrem Dienste anzuhalten, selbige bei der nächsten Behörde Unterstützung nachsuchen können.

Von der Polnischen Grenze, vom 6. October. Es scheint, daß alle diejenigen Individuen, welche von der nach der Capitulation von Warschau bewilligten Amnestie keinen Gebrauch gemacht, sondern die Feindseligkeiten fortgesetzt haben, sey es, daß sie den Russischen Waffen noch offenen Widerstand leisteten, oder die Autorität des Kaisers nicht anerkannten, indem sie sich entfernten und den Eid der Treue verweigerten, bis auf weitere Befehle von Petersburg von jener Amnestie ausgeschlossen bleiben, so daß selbst strenge Vorkehrungen, als Sequestration oder Confiscation ihres Vermögens, ihnen bevorstehen. Wenigstens ist mehreren bisherigen Regierungs- und Reichstags-Mitgliedern angedroht worden, daß, wenn sie nicht in der kürzesten Frist ihren Unterthanspflichten in der ausgedehntesten Bedeutung nachkommen, gegen sie nach der ganzen Strenge der Gesetze — die, wie bekannt, Sequester und Confiscation zulassen — verfahren werden solle. Daß bei einem leidenschaftlichen und von hohem Nationalgefühle beseelten, für fremde Einflüsterungen daher sehr empfänglichen Volke die Aufgabe nicht leicht ist, dessen Vertrauen und Freundschaft zu gewinnen, haben die letzten unglücklichen Ereignisse gezeigt. Es kann daher dem Kaiser Nikolaus nicht verargt werden, wenn er durch ernste Behandlung der in ihrem Eigensinne bis zuletzt beharrenden Männer ein warnendes Beispiel aufstellt, statt aus

übergroßer Milde, durch gänzliche Straflosigkeit der Hauptschuldigen, eitle Hoffnungen zu befördern, und wiederholten Empörungsversuchen Thor und Thür zu öffnen. Der Feldmarschall Paskewitsch, von den Gesinnungen des Kaisers genau unterrichtet, ist seinem Charakter nach mild, läßt aber auch die größte Strenge eintreten, sobald es ihm nothwendig erscheint. Viele Individuen aus den geringeren Klassen, welche der revolutionairen Bewegung bis auf den letzten Augenblick gefolgt waren, dann aber um Nachsicht baten, sind nicht nur in die Zahl der Amnestirten aufgenommen, sondern auch unterstützt worden, um in ihre Heimath zurückkehren zu können. Dagegen sind Andere, die nach der Besetzung von Warschau in dieser Stadt selbst noch sich mit Umtrieben befaßten, ergriffen und bestraft worden. General Graf Witt führt die militairische Polizei, und die Einwohner der Hauptstadt haben schon mehrmals Gelegenheit gehabt, dessen Rechtlichkeit kennen zu lernen. Allen Corps- und Regiments-Commandanten ist die strengste Disciplin und nachdrücklichste Ahndung aller Excesse anbefohlen.

Die Allg. Zeit. enthält Folgendes: „Ueber das künftige politische Verhältniß des Königreichs Polen finden in diesem Augenblicke wichtige diplomatische Mittheilungen statt; trotz aller Schwierigkeiten, denen die Reorganisation auf den alten Fuß in einem Lande begegnet, das nach Revolution und Krieg eben erst durch Waffengewalt wieder unterworfen worden, wird doch in Polen der Inhalt der bestehenden Staatsverträge als Grundlage der Herstellung anerkannt bleiben, und nur in unumgänglichen Dingen ebenfalls für die nächste Zeit davon abgewichen werden. — Wie es heißt, werden die Russischen Truppen das Gebiet der freien Stadt Krakau, sobald dort das Getümmel Polnischer Waffen und Umtriebe völlig gestillt seyn wird, unverzüglich wieder räumen.“

Deutschland.

Dresden, vom 20. October. — Unter dem 24sten September ist nun auch das Wahlgesetz für die künftige Ständeversammlung im Königreiche Sachsen theils im Gesetzblatte, theils in einem besondern Abdrucke bekannt gemacht worden. Daß es nicht mit der Urkunde zugleich publizirt wurde, muß wohl blos dem Umstande zugeschrieben werden, daß das Verzeichniß der Städte im Königreiche, die zur Wahl berechtigt sind, nicht so schnell ermittelt werden konnte. Die dem Gesetze angefügte Beilage zeigt nun 129 Städte in dem Kreislande und 10 in der Lausitz. In 105 §§. wird hier nun Alles geordnet, wie es mit den Wahlen in allen 5 Klassen, der Rittergutsbesitzer, die 12 auf Lebenszeit zu ernennende Abgeordneten für die erste Kammer und 20 zur zweiten durch Kreisconvente oder Provinzial-Landtag (in der Lausitz) zu wählen haben, in den Städten, wo Dresden und Leipzig 2, Chemnitz einen Abgeordneten, und in 20 möglichst gleich abzutheilenden städtischen Wahlbezirken die übrigen zu wählen haben (nach dem 60sten §. sind Mitglieder des Stadtmagistrats, der Stadtgerichte und die Stadtverordneten auch ohne Ansässigkeit und Census wählbar,) und bei den Abgeordneten aus dem Bauernstande nach 25 Wahlbezirken, künftig gehalten werden soll.

Hamburg, vom 24. October. — Die bereits seit 7 Wochen an der Preußisch-Mecklenburgischen Grenze in Folge des Ausbruchs der Cholera in Berlin zurückgehaltenen Postgüter sind sämmtlich gestern mit Extrapost über Danenberg und Lüneburg hier eingetroffen und sofort an die Empfänger abgeliefert worden.

Unterm 18ten d. hat die Herzogl. Braunschweigische Regierung durch eine Verordnung in den zur Abwendung der Cholera gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln Modificationen, in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der Erfahrung und den in den Nachbarstaaten neuerdings getroffenen Einrichtungen eintreten lassen.

Lübeck, vom 23. October. — Vorgestern wurde der Dänische Cordon längs der Elbe und Stecknitz aufgehoben und morgen wird ein gleiches mit dem um Hamburg vor sich gehen. Gegen unsern Ort ist also nun auf der Holsteinischen und Lauenburgischen Seite alle Sperre aufgehoben, wenn schon vorerst niemand zugelassen wird, der nicht mindestens 10 Tage von Hamburg, als angestecktem Orte, abwesend war. Der Transport von Waaren wird demnach wohl wieder beginnen, doch dürften die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln erst nach einigen Tagen bestimmt werden. Die Quarantaine für ankommende Schiffe ist nun auch auf zehn Tage beschränkt und werden die Tage der Reise jetzt mitgezählt, so daß Schiffe, die länger als zehn Tage in See waren, keine Quarantaine mehr abhalten. So sind denn auch die Passagiere, welche jüngsthin mit dem Dampfschiffe Nikolai I. auf unsrer Rhede ankamen und erst gestern früh auf die Alexandra übergesetzt wurden, gestern Abend desinficirt und heute früh freigelassen worden. Mit dem Nikolai I. sind begreiflich nur wenig Waaren und Contanten abgegangen, da die Sperren so manches zurückgehalten hatten.

Würzburg, vom 19. October. — In der nächsten Woche beginnt in Franken allgemein die Weinlese. Sie fällt bei weitem nicht so ungünstig aus, als man im Frühjahr befürchtete. Die Güte des Mostes wird jenem vom Jahre 1828 gleich geachtet und dürfte mitunter sogar jenem von 1827 sich nähern. Die von der herrlichsten warmen Witterung begleiteten Octobertage haben noch Unerwartetes an den Trauben bewirkt. Die Quantität des Ertrags liefert auf jeden Fall den Konsum-Bedarf einiger Jahre.

Frankreich.

Deputirtenkammer. Sitzung vom 18. October. Endlich hat die Kammer in ihrer gestrigen fünfstündigen Sitzung das Pairiegesetz zu Ende gebracht. Ein von Herrn Salverte unterstütztes Amendement des Herrn Thouvenel, wonach an den gerichtlichen Verhandlungen des Pairshofes diejenigen Pairs keinen Theil nehmen sollen, die binnen 3 Monaten vor oder nach Ausfertigung der Anklage ernannt sind, wurde verworfen. Es kam hierauf der §., welcher festsetzt, daß die Zahl der Pairs unbeschränkt bleibe, zur Debatte. Herr Pages verfocht diese Bestimmung, indem nur hierdurch die Beweglichkeit und die Elemente des Fortschreitens in der Pairie erhalten würden. Dieser §., so wie die nächstfolgenden, daß die Würde der Pairs lebenslänglich dauern, und sie nach der Ordnung ihrer Ernennungen rangiren sollen, wurden angenommen. Herr Couturier schlug vor, die Würde eines Pairs unvereinbar mit der eines General-Procurators, Staatsraths oder Präfekten zu erklären; Herr Marchal verlangte, daß die Pairschaft unvereinbar seyn solle, mit den Civil- oder Militair-Aemtern des Königl. Hauses. Beide Vorschläge wurden verworfen. In Bezug auf die Dotirung oder die Gehalte der Pairs waren verschiedene Anträge gemacht worden. Herr Mercier empfahl für diesen Gegenstand Folgendes: Mit der Pairwürde soll künftig weder ein Gehalt, noch eine Pension oder Dotirung verbunden seyn. Herr Salverte trat diesem Antrage bei, mit der Bemerkung, daß man über diesen Punkt nur für die kommende Zeit, nicht für die vergangene, etwas festsetzen könne. Er erinnerte daran, daß er vor 10 Monaten vorgeschlagen habe, das Gesetz vom Jahre 1829, welches die Pairie-Dotationen betrifft, aufzuheben, man seinen Vorschlag unter dem Vorgeben beseitigt habe, daß diese Angelegenheit bei der neuen Constituirung der Pairie vorkommen werde. Bekanntlich hatten Ludwig XVIII. und Karl X. sich außerordentliche Staatsdomainen angeeignet, und sie zu jenen Pensionen verschwenderisch gebraucht. In jedem Falle sey es klar, daß durch das gegenwärtige Votum dieser Gegenstand nicht abgemacht sey. Herr Odilon-Barrot äußerte sich ungefähr in gleichem Sinne. Das Merriersche Amendement ward genehmigt. Man kam hierauf zu den Amendementen, welche die Constituirung der gegenwärtigen Pairskammer betrafen. Der Antrag des Herrn Brigode, daß die jetzige Pairskammer neu organisirt werden solle, ward durch die vorläufige Frage beseitigt. Herr Teste nahm selbst seinen Vorschlag zurück, durch welchen den Mitgliedern der Pairskammer die Verbindlichkeit auferlegt werden sollte, binnen 6 Monaten sich um einer Königlichen Bestätigung ihrer Würde zu bemühen. Der 4. §. des Gesetzentwurfs, lautend: „Alle zuwiderlaufende Bestimmungen (des 23. Artikels der Charte) sind aufgehoben,“ wurde als überflüssig verworfen; indem der ganze Inhalt des gedachten Artikels abgeschafft ist. Man hielt jetzt bei dem letzten §., der folgendermaßen lautet: „Der gegenwärtige Artikel kann in der Folge abgeändert werden, jedoch soll kein hierauf bezüglicher Antrag einer Legislatur zur Prüfung vorgelegt werden, wofern er derselben nicht durch eine frühere Legislatur überwiesen worden ist.“ Sowohl die Kommission, als verschiedene Mitglieder, hatten auf die Streichung dieses Artikels angetragen. Der Minister Périer erinnerte daran, daß man sich diese künftige Prüfung vorbehalten wolle, um jede Uebereilung in einer so wichtigen Sache zu verhüten und gleichsam künftigen Umwälzungen vorzubeugen. Die Debatten des Englischen Parlaments über die katholische Emancipation und die Reform bewiesen, wie vorsichtig selbst die aufgeklärtesten Nationen zu Werke gehen müßten, wenn von Aenderungen in der Grundverfassung die Rede sey. Ueberhaupt dürfe man Niemanden einen Vorwand geben, die Mehrheit zu beschuldigen, daß sie das Land überrumpelt habe; auch sey die Ehre der Kammer dabei betheiligt, darzuthun, daß ihr Votum nicht durch persönliche Rücksichten gebunden sey. Endlich müsse man der Pairskammer auch die Aussicht lassen, in der Zukunft die, von den Umständen abhängige, Aenderung ihrer jetzigen Constitution möglich zu machen, denn alles Gedeihen hänge doch zuletzt von der Uebereinstimmung der Staatsgewalten ab. Jetzt müsse nicht mehr, wie unter den Bourbons, Mißtrauen zwischen der Regierung und der Nation obwalten. Beweisen wir daher durch Gesetze, die den Prüfstein der Erfahrung nicht scheuen, daß wahre Freiheit der Ausdruck einer aufgeklärten Civilisation sey; man möchte sonst unter dem Vorwande unserer Zwietracht, unsere Prinzipien verlästern. Vornehmlich sollten diejenigen einig bleiben, die so lange für eine und dieselbe Sache gekämpft, und es zieme nicht, daß die, welche 15 Jahre Geduld gehabt, sie nach 15 Monaten verlören. Mögen wir gegen die Zeit und die Mäßigung die auch etwas für uns gethan haben, nicht undankbar seyn. So wäre denn jetzt das große Werk der Constituirung der Gewalten in dem Augenblick beendigt, wo wir die Nachricht erhielten, daß der Friede von Europa mehr als je gesichert sey, wodurch der allgemeine Wunsch einer Einstellung der Rüstungen immer wahrscheinlicher und leichter zu erfüllen werde. Schließlich äußerte der Minister, daß er der Kammer anheimstelle, die Gründe für oder wider das Provisorium zu erwägen. Herr Salverte fand die Gründe für das Provisorium nicht haltbar. Was die Eilfertigkeit der Debatten betreffe, so sey der eine Artikel, die Pairie betreffend, in 10 Tagen verhandelt worden, während die gesammte Charte in einem einzigen Tage geändert worden. Was die angeführten Englischen Verhandlungen betreffe, so wären sie lediglich durch den Widerstand einiger Aristokraten und Bischöfe herbeigeführt worden. Wollte man in der Charte das Provisorium einführen, so würde in Frankreich allmählig die, bereits in England stattfindende, parlamentarische Allmacht herrschend werden,

gegen die sich der Minister selbst erkläre. Aber gerade um den konstitutionnellen Vertrag fest zu begründen, erkläre er sich wider das Provisorische; alles Provisorische untergrabe mehr, als es aufbaue, und durch dasselbe thue sich nur die Schwäche, der Mangel an Ueberlegung, kund. Was die versprochene Einstellung der Rüstungen betreffe, so sey sie mehr wünschenswerth, als wahrscheinlich. Uebrigens seyen Nachrichten, die vom Auslande kämen, keine Gründe, das Votum Französischer Abgeordneter zu bestimmen. Sobald die Kammer über Frankreichs Sicherheit diskutire, werde sie nach Nachrichten vom Auslande fragen. (Bravo!) Hierauf wurde der Artikel mit ungeheurer Mehrheit verworfen. Herr Bignon erklärte, daß er seinen Zusatz-Artikel zurücknehme; derselbe lautete: „Obiger Artikel soll, wenn er vom Könige angenommen ist, einen Theil der Verfassungs-Urkunde ausmachen.“ Der Redner bemerkte, es scheine ihm jetzt nicht, daß die Deputirtenkammer ein dringendes Interesse habe, diese Bestimmnng festzustellen. Herr Odilon-Barrot und andere Mitglieder riefen: „Unter Vorbehalt der Rechte der Kammer.“ (Bewegung.) Herr Mauguin äußerte, daß die konstituirende Gewalt der Kammer angehöre; für alles, was ferner mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf geschehe, bleiben die Minister verantwortlich. Endlich ward das Gesetz mit 386 Stimmen gegen 40 angenommen und die Sitzung aufgehoben.

Paris, vom 19. October. — Die Nachricht von der Feststellung der Grundlagen der Trennung Belgiens und Hollands wurde gestern früh durch Herrn Paul Périer, einen Sohn des Präsidenten des Ministerraths, der mit Depeschen von London kam, hierher gebracht.

An der Börse ließ die Regierung gestern amtlich bekannt machen: Die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte hätten die Holländisch-Belgische Angelegenheit definitiv beigelegt.

Der National sagt, es ist nicht das erste, sondern das vierzigste Mal, daß die Mächte Belgien und Holland Vorschläge machen. Die Schwierigkeit besteht nicht darin, sondern in Bewirkung ihrer Annahme. Wir fürchten nicht zu behaupten, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge es unmöglich sey, sich Vorschläge nur vorzustellen, bei welchen zugleich Holland, Belgien, Frankeich und der Deutsche Bund ihre Rechnung fänden. Wäre eine Lösung dieses Problems anders, als durch Krieg möglich gewesen, so hätten zehn Friedens-Monate, Besprechungen, Conferenzen, Intriguen und Protokolle sie zu Stande gebracht. Jetzt ist es zu spät.

Am 12ten d. M. wurde in Meudon das 33ste Geburtsfest des Kaisers Dom Pedro gefeiert. Eine Deputation der hiesigen Damen der Halle begab sich dahin, um dem Kaiser einen Blumenstrauß zu überreichen. Der Courrier de l'Europe erzählt, Dom Pedro habe dieses Familienfest durch die Versöhnung der beiden berühmtesten Chefs der Portugiesischen Flüchtlinge feiern wollen. Seit der Schlacht bei Oporto vom Jahre 1828 seyen nämlich der Marquis von Palmella und der General Saldanha gespannt gewesen, und diese Spannung habe sich auch auf die Gefährten ihrer Verbannung übertragen. Nachdem daher Dom Pedro an seinem Geburtstage dem General Saldanha zu sich rufen lassen und ihn auf die bevorstehende Versöhnung vorbereitet, habe sich auf ein vom Kaiser gegebenes Zeichen eine Thür geöffnet, und der Marquis von Palmella sey an der Hand des General Lafayette eingetreten; hierauf habe der Letztere die Hände der beiden Gegner in einander gelegt und so die Versöhnung vollbracht. Das genannte Blatt will in dieser Versöhnung das Vorspiel zu der beabsichtigten Expedition gegen Dom Miguel sehen.

Der Dey von Algier wird, dem Vernehmen nach, in einigen Tagen nach Livorno abreisen, aber bald wieder hierher zurückkehren.

Den neuesten Nachrichten aus Algier zufolge, herrscht dort die vollkommenste Ruhe. Heftige Südwinde üben auf die öffentliche Gesundheit einen verderblichen Einfluß. Eines der Hauptübel dieser Kolonie ist der Wucher; dortige Kaufleute erröthen nicht, Geld mit 4 pCt. monatlicher Zinsen zu verleihen. — Man will Versuche machen, die Zucht der Cochenille in Algier einzuführen; ein Amerikaner aus Santa-Fé-de Bogota wird 1200 mit ihrem Samen versehene Nopalpflanzen dorthin bringen.

Der Messager des Chambres äußert über die Griechische Angelegenheit: „Wir erfahren, daß die Griechische Flotte nicht ganz untergegangen ist, wie es anfangs hieß. Obgleich Admiral Miaulis Befehl gegeben hatte, alle Schiffe anzuzünden, so wurde dem Unglück doch theilweise durch die Sorgfalt des Russischen Admirals gesteuert. Nur vier Schiffe wurden in Brand gesteckt, aber leider sind es die bedeutendsten der Flotte. Die Griechen werden lange Zeit den Verlust ihrer schönen Fregatte „Hellas“ und den eines gut ausgerüsteten Dampfschiffes zu beklagen haben. Die beiden Parteien, welche Griechenland scheiden, werden hier in Paris durch Griechen von jeder der beiden Ansichten repräsentirt, welche uns Briefe mit ganz widersprechenden Details über die Verbrennung der Flotte mitgetheilt haben. Wir können über diesen ernsten Zwist, der in diesem Augenblick die Aufmerksamkeit der drei Mächte, welche die Unabhängigkeit Griechenlands gegründet haben, in Anspruch nimmt, nicht entscheiden. Prüfen wir die Beschwerden, welche gegen den Grafen Capodistrias vorgebracht werden, so können wir uns nicht verhehlen, daß sie ernst und zahlreich sind. Anfangs war er der Abgott Griechenlands; man übergab ihm vertrauensvoll eine unbeschränkte Gewalt, hob sogar auf seinen Antrag die Repräsentanten-Versammlung auf und stellte ihm nur einen Senat, dessen Mitglieder er selbst nach Belieben ernennen konnte, als Kontrolle an die Seite. Seit zwei

Jahren aber wirft man ihm vor, er habe seinen Despotismus bis auf einen unerträglichen Grad getrieben. Man beschuldigt ihn, alle mögliche Machinationen angewandt zu haben, um den Prinzen Leopold von der Annahme des Griechischen Thrones abzuhalten. Er soll das Briefgeheimniß häufig verletzt haben, um Stoff zu politischen Prozessen zu finden, die Unabhängigkeit der Gerichte durch willkührliche Absetzungen und Anstellungen gebrochen, sich der Preßfreiheit und der Verbreitung des höheren Unterrichts widersetzt, seinen Kreaturen zum Nachtheil des Staats Ländereien abgetreten haben und in allen seinen Beschlüssen durch die Soldaten Kolokotronis unterstützt worden seyn. Dies ist ein Theil der von den Dissidenten gegen den Präsidenten vorgebrachten Beschuldigungen. Die Verbrennung der Flotte durch Miaulis, eine Handlung, die wir noch immer für eben so verbrecherisch als unheilvoll halten, beweist wenigstens, bis zu welchem Grade der Aufregung die Regierung des Grafen Capodistrias die Köpfe der Griechen gebracht hat. Es ist also dringend, daß die drei Mächte interveniren und als Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien auftreten, welche den neuen Staat ganz aufzulösen drohen. Der Präsident hat eine National-Versammlung nach Argos, die Hydrioten haben eine andere auf ihre Insel zusammenberufen. Man darf diese Spaltung nicht noch tiefer einwurzeln lassen, und es ist zu diesem Behuf nothwendig, daß eine von der materiellen Gewalt beider Parteien völlig freie Versammlung unter dem Schutze der neutralen Mächte ruhig berathschlagen könne."

Aus Havre wird unterm 17ten d. M. geschrieben: „Die hiesige Militair-Behörde hat Befehl erhalten, die Festung mit dem nöthigen Kriegs-Material zu versehen. Diese Maßregel hat übrigens nichts Beunruhigendes für die Einwohner, da sie nur die Folge eines seit längerer Zeit festgestellten allgemeinen Plans ist, wonach eine größere Regelmäßigkeit in die Vertheidigungs-Mittel des Staats gebracht werden soll. Gestern Abend um 9½ Uhr schlugen sich Amerikanischen Matrosen, 60 an der Zahl, unter einander und geriethen dann in Händel mit Französischen Matrosen. Die Polizei, welche, von einigen Soldaten unterstützt, die Streitenden auseinanderbringen wollte, wurde mit Steinwürfen empfangen, bemächtigte sich aber mit Hülfe einer Compagnie Linientruppen endlich einiger zwanzig Amerikaner, die sich bis in das Tauwerk ihrer Schiffe geflüchtet hatten. Mehrere Soldaten wurden verwundet und dadurch genöthigt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen."

Spanien.

Madrid, vom 11. October. — Gestern, als an dem ersten Geburtsfeste der Infantin Donna Maria Isabella, Tochter des Königs und der Königin, fand Handkuß bei Hofe statt. Abends waren die öffentlichen Gebäude und die ganze Stadt erleuchtet. Der Magistrat legte, um das Andenken an diesen Festtag durch Gründung eines nützlichen Denkmals zu ehren, den Grundstein zu einem neuen Brunnen, der den Namen „Isabellen-Brunnen" erhalten wird.

Portugal.

Lissabon, vom 1. October. — Don Miguel hat zwei seiner Busenfreunde, nämlich den Prior Mordo Christo zum Erzbischof in Braga und den Pater Bonaventura zum Erzbischof in Elvas erhoben. Beide Mönche gehören zu dem Abschaum der Geistlichkeit; man glaubt daher auch nicht, daß der heilige Vater diese Ernennung bestätigen werde. — Eine neue Geißel für Portugal ist ein bösartiges, choleraähnliches Fieber, welches das Land vollends entvölkert. — In 3 bis 4 Tagen werden alle von diesem Fieber Befallenen dahingerafft. Alle Spitäler von Lissabon sind von solchen Fieberkranken angefüllt; am heftigsten wüthet die Krankheit auf dem Lande. Unsere Apotheker haben fast keine China mehr; die Unze, welche man mit 18 Fr. bezahlte, kostet jetzt 180 Fr., und ist zu dem noch schwer zu bekommen. — Alle Mitglieder der Militair-Kommission, welche die Soldaten des 4ten Regiments zum Tode verurtheilt haben, wurden befördert. — Unter den Provinzial-Behörden sollen gleichfalls große Veränderungen vorgenommen werden.

Ebendaher, vom 5. Octbr. — Es wird noch immer an der Aufführung von Redouten und andern Vertheidigungsarten gearbeitet. An den Werken welche auf dem Caes de Sodre und auf dem sogenannten Terreiro do paço angelegt werden, arbeiten täglich 100 Menschen. Es werden Lissaboner Einwohner dazu kommandirt, und die, welche nicht selbst die Arbeit verrichten wollen, schicken bezahlte Stellvertreter. Namentlich ist das Fort Sao Jorge in Vertheidigungszustand gesetzt worden, das indeß einem ernstlichen Angriffe kaum widerstehen dürfte. Es soll ein Befehl ergangen seyn, alle in der Nähe liegenden Häuser niederzureißen, und deren soll es sehr viele geben. Sie werden abgeschätzt und die Einwohner erhalten die Vergütigung in 5procentigen Staatspapieren; dies erregt indeß selbst unter den Miguelisten große Unzufriedenheit. Ein Regiment Artillerie und das 16. Linien-Regiment sollen den Thurm S. Juliao, am Eingange des Tajo besetzen; die sämmtlichen darin befindlichen Staatsgefangenen sind nach Abrantes und Elvas, oder nach dem Limoeiro gebracht worden.

Am 4ten verbreitete sich hier abermals das Gerücht von der Einnahme von Madeira durch die Constitutionellen. Ein Englisches Geschwader, das hier angekommen ist, soll die Nachricht mitgebracht haben. Das Englische Schiff, von welchem sie gekommen ist, soll auch gemeldet haben, daß in der Nähe der Açoren ein Englisches Geschwader kreuze.

Der Pater Agost. de Macedo, der eifrige Vertheidiger der gegenwärtigen Regierung und der Verfasser des bekannten Desenganno, ist am 2ten mit Tode abgegangen und gestern mit großem Pomp in ein Nonnenkloster begraben worden, dessen Beichtvater er war,

bis der Patriarch, seiner Sitten wegen, ihm das Messelesen und Beichtesitzen daselbst untersagt hatte. Der Verdruß darüber, daß er am 29sten v. M., wo so viele Gnadenbezeugungen ausgetheilt worden, übergangen worden war, soll ihm den Tod zugezogen haben.

England.

London, vom 19. October. — Die Majorität des Oberhauses ist (wie einige Blätter wissen wollen), um die Ernennung neuer Pairs zu vermeiden, zu großen Konzessionen bereit, wodurch die neue Bill, die im Wesentlichen auf derselben Basis, wie die des Lord John Russell, beruhen soll, leichteren Eingang finden wird. Der Herzog von Cumberland und Lord Wharncliffe haben bereits lange Unterredungen darüber mit den Herzogen von Sussex und Richmond, so wie mit dem Marquis von Lansdowne, gehalten. Die Furcht vor ferneren Unruhen mag den größten Antheil daran haben. Die Regierung hat gewisse Mittel in Händen, um den Tory-Lords zu anderen Gesinnungen zu verhelfen, nämlich ihnen und ihren Anverwandten alle ihre Stellen und Einkünfte, als Lord-Lieutenants der Grafschaften ꝛc., zu entziehen, und die Pensionen und Einkünfte ihrer Familien einzuziehen, ferner die Ausschreiben für alle geschlossene Burgflecken bei einer neuen Parlamentswahl zu unterlassen.

Dem Morning-Herald zufolge, wäre unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston, keineswegs ein Begünstiger der Reform. Während der langen Debatten über die Bill im Unterhause soll er nicht ein einziges Mal zu Gunsten derselben aufgetreten seyn, vielmehr immer schweigend sich verhalten haben.

Die Absicht, von Seiten der Hof-Cirkel dem Ministerium heimlich entgegenzuarbeiten, dürfte von diesem wohl vereitelt werden. Uebrigens scheint es nicht bei Versuchen bleiben zu wollen, die Reformbill zu stürzen, sondern es scheint eine systematische Opposition obzuwalten, damit das Ministerium nicht in die Mißbräuche der verschiedenen Departements eingehen und diese bloß stellen könne. Man scheint Anfangs geglaubt zu haben, daß die Minister sich nicht würden halten können, und dann, wenn dies auch geschähe, daß sie ihr bisheriges System würden aufgeben müssen. So lag es dann im Interesse ihrer Gegner, ihnen alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen, und man muß sich in der That wundern, daß sie, bei allem diesem, die Geschäfte noch so haben betreiben können.

London, vom 21. October. — Am 18ten wurde vom Ober-Kammerherrn-Amte angezeigt, daß am 19ten Karten, um bei der Königl. Prorogirung des Parlaments gegenwärtig zu seyn, ausgegeben würden.

Vorgestern hielten Se. Majestät ein Kapitel des St. Patrick-Ordens, auch Lever, wobei unter Andern Prinz Paul, nebst dessen Sohne dem Prinzen Friedrich von Würtemberg, Ihnen vorgestellt wurde, auch der Königl. Niederländische Botschafter Herr Falcke ein Schreiben seines Souverains übergab.

Es bedarf wohl nicht erst erwähnt zu werden, daß der Zudrang der hochjubelnden Volksmenge bei der gestrigen Fahrt Sr. Majestät zum Parlament ganz ungeheuer war; übrigens waren Vorsichtshalber die Straßen vom Palaste bis zum Oberhause mit einem starken Polizei-Corps besetzt, auf welches dann Abtheilungen der berittenen Garde folgten. — Der Sprecher des Unterhauses redete, die Bewilligungs-Bill in die Höhe haltend, Se. Majestät wie folgt an: „Es gefalle Ew. Majestät. Wir, Ew. Majestät getreue Gemeinen des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland stehen vor Ew. Majestät am Schlusse einer ungewöhnlich verlängerten Session; und, Sire, unter Schwierigkeiten und Gespanntheit, sowohl innerhalb als außerhalb der Mauern des Parlamentes, und Arbeiten, die ohne Beispiel in irgend einer frühern Session sind, wagen wir zu hoffen, daß wir unsre Pflichten als treue Repräsentanten der Gemeinen des Vereinigten Königreiches und als redliche, Ew. Maj. treu hingegebene Unterthanen erfüllt haben u. s. w." — Se. Majestät lasen die folgende Rede in festem Ton und mit sehr merklichem Nachdruck auf die Schlußstelle: „Mylords und Herren! Ich bin endlich im Stande, einer Session von beispielloser Dauer und Mühsamkeit, worin Gegenstände vom tiefsten Belange zu Ihrer Erwägung gebracht worden, ein Ziel zu setzen. Ich empfand aufrichtige Zufriedenheit in der Bestätigung durch meine Königl. Einwilligung von Bills zur Verbesserung der Wildhandels-Gesetze, und zur Herabsetzung von Auflagen, welche schwer auf mein Volk drückten; und ich bemerkte mit nicht weniger Vergnügen den Anfang wichtiger Verbesserungen am Falliten-Gesetze, wovon die wohlthätigsten Folgen erwartet werden dürfen. Ich erhalte fortwährend die erfreulichsten Beweise von der freundschaftlichen Geneigtheit der auswärtigen Mächte. — Die in London versammelte Konferenz hat endlich ihre schwierige, mühsame Diskussion durch eine Anordnung vollendet, über welche die Bevollmächtigten der fünf Mächte einhellig übereingekommen sind, zur Trennung der Staaten Holland und Belgien unter Bedingungen, durch welche der Vortheil beider, zugleich mit der künftigen Sicherheit anderer Länder, sorgfältig vorbedacht worden. Ein, auf diese Anordnung gegründeter Traktat ist den Holländischen und Belgischen Bevollmächtigten vorgelegt worden, und ich hoffe, daß die Annahme desselben durch ihre gegenseitigen Höfe, die ich angelegentlich erwarte, die Gefahren abwenden werde, womit der Friede Europa's, so lange dieser Gegenstand unabgemacht blieb, bedroht war. Herren vom Hause der Gemeinen! Ich danke Ihnen für die Vorsorge für die künftige Würde und den Unterhalt meiner Königl. Gemahlin, im Fall, daß sie mich überleben wird, und für Ihre Bewilligungen zum Dienste des gegenwärtigen Jahres. Sie dürfen meiner angelegentlichsten Sorge für deren Verwaltung mit strengster Wahrnehmung einer wohl überlegten Sparsamkeit versichert seyn. Der Zustand Europa's hat es nothwendig gemacht, in den verschiedenen

Zweigen des öffentlichen Dienstes vermehrte Ausgaben zu veranlassen, welche herabzusetzen, sobald es mit Sicherheit für die Angelegenheiten des Landes wird geschehen können, mein ernstlichstes Verlangen seyn wird. Inzwischen kann ich es mit Zufriedenheit bedenken, daß für diese Erfordernisse ohne wesentliche Vermehrung der öffentlichen Lasten gesorgt worden. Mylords und Herren! In der Zwischenzeit von Ruhe, die Ihnen jetzt gewährt seyn dürfte, bin ich sicher, daß es unnöthig seyn wird, Ihnen die sorgfältigste Beachtung der Erhaltung der Ruhe in Ihren verschiedenen Grafschaften zu empfehlen. Die Spannung, welche sich so allgemein in meinem Volke auf Zustandebringung einer constitutionellen Reform im Hause der Gemeinen des Parlamentes kundgegeben hat, wird, so hoffe ich, durch schuldiges Gefühl der Nothwendigkeit von Ordnung und Mäßigung in dessen Verfahren geregelt werden. Zur Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes muß nothwendig wieder die Aufmerksamkeit des Parlaments bei der Eröffnung der nächsten Session aufgefordert werden; und Sie dürfen meines unveränderten Verlangens versichert seyn, dessen Abmachung durch solche Verbesserungen in der Repräsentation zu fördern, wie sie nothwendig mögen gefunden werden, um meinem Volke den vollen Genuß seiner Rechte zu sichern, die, in Verbindung mit denen der andern Klassen des Staates, wesentlich zur Stütze unserer freien Verfassung sind." — Auf Königlichen Befehl prorogirte nun der Lord-Kanzler das Parlament bis zum 22. November. Se. Majestät begleitete auf dem Rückwege derselbe begeisterte Jubel wie auf dem Hinwege.

Niederlande.

Aus dem Haag, vom 21. October. — Vorgestern Abends ist Se. Königl. Hoheit der Prinz von Oranien zur Armee abgegangen. Des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit ist aber noch hier zurückgeblieben.

Dem Vernehmen nach hat der König Herrn van Asch van Wyck zum Präsidenten der zweiten Kammer der Generalstaaten ernannt, da Herr van Randwyck den Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß man bei seinen hohen Jahren und seiner Kränklichkeit auf ihn keine Rücksicht nehmen möge.

Amsterdam, vom 21. October. — Beim Beginn unserer heutigen Börse waren die Course sämmtlicher Staatspapiere etwas niedriger, als gestern, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, daß die Londoner Beschlüsse keine Annahme finden würden; am Ende hoben sich jedoch die Course wieder, da man aus Antwerpen die Nachricht haben wollte, daß nicht allein Leopold die Beschlüsse annehme, sondern daß auch an den dortigen Vertheidigungswerken nicht weiter gearbeitet werde.

Brüssel, vom 20. October. — In der heutigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer erstattete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten seiner Anzeige gemäß einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Unterhandlungen und theilte der Kammer folgende Aktenstücke mit:

I. Zusendungs-Schreiben.

Schreiben an Herrn van de Weyer. Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands haben, nachdem sie alle ihnen von dem Belgischen Herrn Bevollmächtigten gemachte Mittheilungen über die Mittel, einen Definitiv-Traktat in Bezug auf die Trennung Belgiens von Holland abzuschließen, reiflich in Erwägung gezogen, zu ihrem Bedauern in jenen Mittheilungen keine Annäherung zwischen den Meinungen und Wünschen der direct interessirten Parteien gefunden. Da sie aber die Fragen, deren sofortige Lösung für Europa ein Bedürfniß geworden ist, nicht länger unentschieden lassen können und gezwungen sind, dieselben zu lösen, wenn sie nicht das unberechenbare Unglück eines allgemeinen Krieges daraus entspringen sehen wollen; da sie ferner über alle streitige Punkte durch die Mittheilungen des Belgischen Herrn Bevollmächtigten und der Herren Bevollmächtigten der Niederlande hinreichend aufgeklärt sind, so haben die Unterzeichneten nur einer Pflicht gehorcht, welcher ihre Höfe sich sowohl gegen sich selbst, als gegen die anderen Staaten zu entledigen haben, und die bis jetzt durch alle Versuche einer directen Versöhnung zwischen Holland und Belgien noch unerfüllt geblieben ist; sie haben nur einer immer dringender werdenden Nothwendigkeit nachgegeben, indem sie die Bedingungen eines definitiven Arrangements festgesetzt haben, welches Europa, als Freundin des Friedens und berechtigt, die Fortdauer desselben zu verlangen, seit einem Jahre in den von den beiden Parteien gemachten Vorschlägen, oder in anderen, welche abwechselnd von einem Theile angenommen und von dem anderen verworfen wurden, vergeblich ersehnt hat. Bei den Bedingungen, welche die anliegenden 24 Artikel enthalten, ist die Londoner Konferenz verpflichtet gewesen, nur auf die Regeln der Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Sie ist den Eingebungen des sie beseelenden lebhaften Wunsches gefolgt, die Interessen mit den Rechten in Einklang zu bringen und Holland sowohl als Belgien gegenseitige Vortheile, gute Grenzen, einen friedlichen Zustand des Territorial-Besitzes, eine gegenseitig vortheilhafte Handelsfreiheit und eine Theilung der Schulden zu gewähren, welche, auf eine gänzliche Gemeinschaft der Lasten und Vortheile folgend, weniger nach kleinlichen und genauen Berechnungen, wozu selbst nicht einmal die Materialien geliefert worden waren, weniger nach der Strenge der Conventionen und Traktate, als mit der Absicht, die Lasten zu erleichtern und den Wohlstand der beiden Staaten zu befördern, vertheilt worden sind. (Beschluß in der Beilage.)

Erste Beilage

Erste Beilage zu No. 255 der privilegirten Schlesischen Zeitung.
Vom 31. October 1831.

Niederlande.

(Beschluß.) Indem sie den Belgischen Hrn. Bevollmächtigten auffordern, die oben erwähnten Artikel zu unterzeichnen, bemerkten die Unterzeichneten noch: 1stens, daß diese Artikel alle Kraft und allen Werth eines feierlichen Vertrages zwischen der Belgischen Regierung und den fünf Mächten haben sollen; 2tens, daß die fünf Mächte die Ausführung desselben garantiren; 3tens, daß, wenn die Artikel von den beiden Parteien angenommen worden sind, solche Wort für Wort in einen direkten Traktat zwischen Holland und Belgien eingerückt werden sollen und derselbe außerdem nichts weiter enthalten darf, als das Angelöbniß des Friedens und der Freundschaft, welche zwischen den beiden Ländern und ihren Monarchen fortan bestehen sollen; 4tens, daß dieser unter den Auspicien der Londoner Konferenz gezeichnete Traktat unter der förmlichen Garantie der fünf Mächte stehen soll; 5tens, daß die in Rede stehenden Artikel ein Ganzes bilden und keine Trennung zulassen; 6tens endlich, daß sie die schließliche und unwiderrufliche Entscheidung der fünf Mächte enthalten, welche durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft entschlossen sind, die gänzliche und vollkommene Annahme der erwähnten Artikel selbst herbeizuführen, wenn eine der beiden Parteien dieselbe verwerfen sollte. — Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit, den Belgischen Herrn Bevollmächtigten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(gez.) Esterhazy, Wessemberg, Talleyran, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuszewicz."

II. Text des Friedens-Traktates.

Art. 1. Das Belgische Gebiet soll aus den Provinzen Süd-Brabant, Lüttich, Namur, Hennegau, West-Flandern, Ost-Flandern, Antwerpen und Limburg gebildet werden, wie solche einen Theil des im Jahre 1815 konstituirten vereinigten Königreichs der Niederlande ausgemacht haben, jedoch mit Ausnahme der im Artikel 4 bezeichneten Distrikte. Das Belgische Gebiet soll außerdem den im Artikel 2. angegebenen Theil des Großherzogthums Luxemburgs in sich begreifen. Art. 2. Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt darein, daß im Großherzogthume Luxemburg die Grenzen des Belgischen Gebiets folgendermaßen gezogen werden: Von der Französischen Grenze ab, und zwar zwischen Rodange, das dem Großherzogthume Luxemburg verbleiben, und Athus, das an Belgien gehören wird, soll nach beiliegender Charte eine Linie gezogen werden, welche, die Straße von Arlon und dessen Weichbild, so wie die Straße von Arlon nach Bastogne, an Belgien lassend, zwischen Mesancy, das auf Belgischem Gebiete liegen, und Clemency, das dem Großherzogthume Luxemburg verbleiben wird, hindurch geht, um bei Steinfort zu endigen, welcher Ort gleichfalls dem Großherzogthume verbleiben soll. Von Steinfort wird sich diese Linie in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Pareth und Perlé bis nach Martelange verlängern, so daß Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb und Pareth an Belgien gehören sollen; von Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange soll die genannte Linie an der Sure entlang, wo der Thalweg als Grenze zwischen beiden Staaten dienen wird, herunterlaufen bis zu dem Punkte, der Tintange gegenüber liegt, von wo sie so gerade als möglich bis zur gegenwärtigen Grenze des Kreises Diekirch verlängert werden und zwischen Surre, Harlange, Tarchamps, die dem Großherzogthume verbleiben, und Honville, Iwarchamps und Lantremange, die einen Theil des Belgischen Gebietes ausmachen werden, hinlaufen soll; nachdem sie alsdann in der Gegend von Doncols und Sonlez, die dem Großherzogthume verbleiben, die jetzige Grenze des Kreises Diekirch erreicht hat, soll jene Linie der genannten Grenze bis zu derjenigen des Preuß. Gebietes folgen. Alle Gebiete, Städte, Flecken und Orte, die westlich von der bezeichneten Linie liegen, sollen an Belgien gehören, und alle Gebiete, Städte, Flecken und Orte, die östlich von derselben Linie gelegen sind, ferner dem Großherzogthume Luxemburg verbleiben. Man ist darüber einverstanden, daß bei Ziehung dieser Linie, die sich so viel als möglich nach der eben gemachten Beschreibung, so wie nach den Angaben der zur größeren Deutlichkeit hier beigefügten Charte, richtet, die Grenz-Kommissarien, deren im Artikel 5 Erwähnung geschieht, auf die Lokalitäten, so wie auf die Uebereinkünfte, die gegenseitig daraus entstehen könnten, Rücksicht nehmen sollen. Art. 3. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, soll für die im vorstehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Gebiets-Entschädigung in der Provinz Limburg erhalten. Art. 4. Zur Ausführung des Theiles von Art. 1, der sich auf die Provinz Limburg bezieht, und in Folge der Abtretungen, die Se. Maj. der König der Niederlande im Art. 2 macht, sollen Se. Majestät, sey es in der Eigenschaft eines Großherzogs von Luxemburg, oder sey es, um sie mit Holland zu vereinigen, die Gebiete besitzen, deren Gränzen hierunter bezeichnet sind: 1) Auf dem rechten Ufer der Maas sollen mit den alten Holländischen Enklaven auf dem genannten Ufer in der Provinz Limburg die Distrikte derselben Provinz auf demselben Ufer, die im Jahre 1790 den Generalstaaten nicht gehörten, vereinigt werden, so daß der Theil der gegenwärtigen Provinz Limburg, der auf dem rechten Ufer der Maas zwischen diesem Strome, der darin begriffen ist, von Westen, der Preußischen Grenze von Osten, der gegenwärtigen Grenze der Provinz Lüttich von

Süden und dem Holländischen Geldern von Norden liegt, hinführo ganz und gar Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, sey es in seiner Eigenschaft eines Großherzogthums von Luxemburg, oder um es mit Holland zu vereinigen, gehören soll. 2) Auf dem linken Ufer der Maas soll vom südlichsten Punkte der Holländischen Provinz Nord-Brabant ab, nach beiliegender Charte, eine Linie gezogen werden, die bei der Maas oberhalb Wessem zwischen diesem Orte und Stevensweert an dem Punkt endigt, wo sich auf dem linken Ufer die Gränzen der gegenwärtigen Bezirke von Ruremonde und Mastricht endigen, so daß Bergerot, Stamprory, Nieder-Itteren, Ittervoord und Thorn mit ihren Weichbilden, so wie die anderen Orte, die nördlich dieser Linie liegen, einen Theil des Holländischen Gebietes ausmachen sollen. Die ehemaligen Holländischen Enklaven auf dem linken Ufer der Maas sollen an Belgien gehören, mit Ausnahme von Mastricht, das von einem Gebiets-Rayon von 1200 Toisen, der vom äußeren Glacis des Platzes auf dem genannten Ufer jenes Flusses ausgeht, umgeben werden und ferner mit vollem Souverainitäts- und Eigenthums-Rechte ferner von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande besessen werden soll. Art. 5. Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem Deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen, so wie über alle Anordnungen, verständigen, welche die besagten Artikel, sey es mit den oben erwähnten Agnaten des Hauses Nassau, sey es mit dem Deutschen Bunde, nothwendig machen möchten. Art. 6. Vermittelst der obigen Gebiets-Anordnungen entsagt jede der beiden Parteien gegenseitig und für immer allen Ansprüchen auf die Gebiete, Städte, Flecken und Orte, die innerhalb der Gebiets-Grenzen der anderen Partei belegen, wie selbige in den Art. 1, 2 und 4 beschrieben worden sind. Die besagten Grenzen werden in Gemäßheit derselben Artikel von Holländischen und Belgischen Demarcations-Kommissarien, die so bald als möglich in der Stadt Mastricht zusammentreten sollen, gezogen werden. Art. 7. Belgien soll in den von den Artikeln 1, 2 und 4 bezeichneten Grenzen einen unabhängigen und beständig neutralen Staat bilden. Es soll gehalten seyn, dieselbe Neutralität gegen alle andere Staaten zu beobachten. Art. 8. Der Abfluß der Flandrischen Gewässer soll zwischen Holland und Belgien nach den in dieser Hinsicht vom Art. 6 des zwischen dem Deutschen Kaiser und den Generalstaaten am 8. November 1785 abgeschlossenen Definitiv-Vertrages festgesetzten Bestimmungen regulirt werden, und in Gemäßheit des besagten Artikels sollen sich Kommissarien, die von beiden Seiten ernannt werden, über die Anwendung seiner Dispositionen verständigen. Art. 9. Die Bestimmungen der Artikel 108 bis einschließlich 117 der allgemeinen Wiener Kongreß-Akte in Bezug auf die freie Schiffahrt der Ströme und schiffbaren Flüsse sollen auf Ströme und schiffbaren Flüsse angewendet werden, welche das Belgische und Holländische Gebiet trennen oder durch beide fließen. Was besonders die Schiffahrt auf der Schelde betrifft, so wird festgesetzt, daß das Lootsen- und Tonnenrecht, so wie die Instanderhaltung der Durchfahrten stromabwärts von Antwerpen, gemeinschaftlich beaufsichtigt werden sollen, und daß diese gemeinschaftliche Beaufsichtigung Kommissarien anvertraut werden soll, welche von beiden Seiten zu diesem Zweck zu ernennen sind; daß mäßige Lootsen-Gebühren durch gemeinschaftliche Verabredung festgesetzt und für den Belgischen und Holländischen gleichmäßig erhoben werden sollen. Es wird gleicherweise festgesetzt, daß die Schiffahrt auf den die Schelde und den Rhein verbindenden Flüssen, um von Antwerpen nach dem Rhein zu kommen und vice versa, gegenseitig frei bleiben und nur mäßigen Zöllen unterworfen werden soll, welche vorläufig für den Handel der beiden Länder dieselben seyn sollen. Es werden im Verlauf eines Monats von beiden Seiten Kommissarien nach Antwerpen gesandt werden, um sowohl den definitiven und beständigen Betrag dieser Zölle festzustellen, als auch um über ein allgemeines Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels übereinzukommen und darin die Ausübung des Fischfang-Rechtes und des Fischhandels auf der Schelde zu begreifen, und zwar auf dem Fuß einer gänzlichen Reciprocität zu Gunsten der Unterthanen beider Länder. Unterdessen, und bis besagtes Reglement zu Stande gekommen seyn wird, soll die Schifffahrt auf den vorbenannten Strömen und schiffbaren Flüssen für den Handel der beiden Länder frei bleiben, welche in dieser Beziehung provisorisch den Tarif des am 31. März 1831 zu Mainz unterzeichneten Vertrages wegen der freien Rheinschifffahrt, so wie die anderen Bestimmungen dieses Vertrages, annehmen werden, in so weit dieselben auf die Ströme und schiffbaren Flüsse, welche das Holländische und Belgische Gebiet trennen oder durch beide fließen, Anwendung finden können. Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche durch beide Länder gehen, wird fortfahren, frei und den Bewohnern gemeinschaftlich zu seyn; worunter zu verstehen ist, daß sie solche gegenseitig und zu denselben Bedingungen benutzen, und daß von beiden Seiten nur mäßige Abgaben für die Kanalschifffahrt erhoben werden. Art. 11. Die Handels-Straßen durch die Städte Mastricht und Sittard bleiben durchaus frei und können unter keinem Vorwande gehemmt werden. Der Gebrauch der Straßen, welche, durch diese beiden Städte gehend, nach den Grenzen Deutschlands führen, darf nur mäßigen Zöllen, zur Unterhaltung der Wege, unterworfen werden, so daß dem Transito-Handel keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und daß, vermittelst der eben erwähnten Zölle, diese Straßen in einem gutem Zustande erhalten werden und dadurch geeignet seyen, den Handel zu erleichtern. Art. 12. In den Fällen, wo in Belgien eine neue Straße oder ein neuer Kanal dem Holländischen Kanton Sittard gegenüber erbaut würde, soll es Belgien freistehen, von

Holland, welches in diesen Fällen seine Einwilligung nicht vorenthalten wird, zu verlangen, daß die erwähnte Straße oder der erwähnte Kanal nach demselben Plan, ganz auf Kosten Belgiens, durch den Kanton Sittard bis nach den Grenzen Deutschlands geführt werden kann. Dieser Weg oder dieser Kanal, welcher nur zu Handels-Verbindungen dienen darf, würde nach der Wahl Hollands entweder durch Ingenieure und Arbeiter, welche im Kanton Sittard zu benutzen Belgien die Erlaubniß erhalten würde, oder durch Holländische Ingenieure und Arbeiter erbaut werden, welche die verabredeten Arbeiten auf Kosten Belgiens ausführen würden; das Ganze ohne irgend eine Last für Holland und ohne Beeinträchtigung seiner ausschließlichen Souverainetäts-Rechte auf das Gebiet, welches von den in Rede stehenden Straßen oder Kanälen durchschnitten werden würde. Die beiden Parteien würden durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft den Betrag und die Erhebungsart der Zölle auf diesen Wegen festsetzen. Art. 13. §. 1. Vom 1. Januar 1832 ab soll Belgien, in Gemäßheit der Theilung der öffentlichen Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande, eine Summe von 8,400 000 Gulden jährlicher Renten tragen, deren Kapital vom Debet des großen Buches in Amsterdam oder vom Debet des Schatzes des Königreichs der vereinigten Niederlande, auf das Debet des großen Buches Belgiens übertragen wird. §. 2. Die auf diese Weise übertragenen Kapitalien und in das große Buch Belgiens eingeschriebenen Renten bis zum Belauf der Total-Summe von 8,400,000 Gulden werden als ein Theil der Belgischen National-Schuld betrachtet, und Belgien verpflichtet sich, weder jetzt noch in Zukunft einen Unterschied zwischen diesem Theil der öffentlichen Schuld und anderen entweder schon creirten oder noch zu creirenden National-Schulden eintreten zu lassen. §. 3. Die Zahlung der erwähnten Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten wird regelmäßig alle Halbjahre entweder in Brüssel oder in Antwerpen in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, weder jetzt noch in Zukunft, von welcher Art derselbe auch seyn möchte, stattfinden. §. 4. Mittelst Bildung dieser jährlichen Renten von 8,400,000 Gulden findet sich Belgien aller Verpflichtungen gegen Holland, welche aus der Theilung der öffentlichen Schuld des Königreichs der vereinigten Niederlande entspringen, entlastet. §. 5. Im Verlauf von 14 Tagen werden Kommissarien von beiden Theilen in der Stadt Utrecht zusammentreten, um zur Liquidation der Fonds des Amortissement-Syndikats und der Brüsseler Bank, die mit der Verwendung des allgemeinen Schatzes des Königreiches der vereinigten Niederlande beauftragt waren, zu schreiten. Es kann aus dieser Liquidation keine neue Last für Belgien hervorgehen, da die Summe von 8,400,000 Gulden das Total seines Passivums in sich begreift. Wenn sich aber aus besagter Liquidation ein Aktivum ergeben sollte, so werden sich Holland und Belgien in dasselbe theilen und dabei den Maaßstab der während ihrer Vereinigung bezahlten Abgaben in jedem Lande, nach den von den Generalstaaten des Königreiches der vereinigten Niederlande bewilligten Budgets, anlegen. §. 6. In der Liquidation des Amortissement-Syndikats werden die Forderungen der Domainen, die sogenannten Domainen-Loos-Renten, mit einbegriffen; es wird ihrer hier nur zur Erinnerung erwähnt. §. 7. Die im §. 3. dieses Artikels erwähnten Holländischen und Belgischen Kommissarien, welche sich in der Stadt Utrecht versammeln sollen, werden, außer der ihnen aufgetragenen Liquidation, auch noch für die Uebertragung der Kapitalien und Renten, welche, in Gemäßheit der Theilung der öffentlichen Schuld des Königreichs der vereinigten Niederlande, bis zum Belauf von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten Belgien zur Last fallen, Sorge tragen. Sie werden auch noch die Auslieferung der Archive, Karten, Pläne und Dokumente, welche Belgien gehören oder seine Verwaltung betreffen, veranlassen. Art. 14. Da Holland seit dem 1. November 1830 ausschließlich alle Vorschüsse zur Bezahlung der ganzen öffentlichen Schuld des Königreichs der vereinigten Niederlande gemacht hat und dieselben noch bis zum 1. Januar 1832 beschaffen muß, so ist man übereingekommen, daß besagte Vorschüsse, pro rata der 8,400,000 Gulden auf 14 Monate berechnet, dem Holländischen Schatze von dem Belgischen Schatze in 3 Terminen zurückbezahlt werden sollen. Das erste Drittheil soll am 1. Januar 1832, das zweite am 1. April und das dritte am 1. Juli desselben Jahres zurückbezahlt werden. Auf die beiden letzten Drittheile erhält Holland eine Zinsvergütung von 5 pCt. jährlich bis zu den erwähnten Verfallzeiten. Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird auch in der Folge, den Bestimmungen des 15. Art. des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814 gemäß, nur ein Handelshafen seyn. Art. 16. Die Arbeiten von öffentlichem oder Privat-Nutzen, als Kanäle, Straßen und andere von ähnlicher Beschaffenheit, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Königreichs der vereinigten Niederlande erbaut worden sind, gehören mit allen damit verbundenen Lasten oder Vortheile dem Lande, in welchem sie liegen. Es versteht sich, daß diejenigen Kapitalien, welche zur Erbauung dieser Arbeiten aufgenommen worden sind, in den besagten Lasten einbegriffen bleiben, in so weit sie noch nicht zurückbezahlt worden sind, und daß diese Rückzahlungen zu einer Liquidation Anlaß geben können. Art. 17. Alle Sequester, welche in Belgien während der Unruhen und aus politischen Gründen auf Patrimonial-Güter oder Domainen gelegt worden sind, werden ohne Verzug aufgehoben, und die rechtmäßigen Eigenthümer werden unverzüglich wieder in den Genuß der erwähnten Güter oder Domainen versetzt. Art. 18. In beiden Ländern, deren Trennung in Folge der gegenwärtigen Artikel stattfindet, haben die Einwohner und Eigenthümer, welche ihren Wohnsitz von einem Lande in das andere verlegen wollen, zwei Jahre lang die Freiheit, über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, von welcher Art es auch seyn mag, zu verfügen, es zu verkaufen und den Erlös aus diesem Verkauf

entweder in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen mitzunehmen, ohne daß man sie daran verhindern oder ihnen andere Abgaben auflegen kann, als die jetzt in beiden Ländern in Kraft seyenden. Es ist verstanden, daß jetzt und für die Zukunft auf die Erhebung der Abzugsgelder von Personen und Gütern der Holländer in Belgien und der Belgier in Holland verzichtet wird. Art. 19. Die Eigenschaft eines beiderseitigen Unterthans wird anerkannt und aufrecht erhalten. Art. 20. Die Bestimmungen der Artikel 11 bis einschließlich 21 des zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Traktates, der einen Theil der Haupt-Akte des Wiener Kongresses ausmacht, welche sich auf beiderseitige Unterthanen, auf die vorzunehmende Wahl des Domicils, auf die Rechte, welche sie als Unterthanen beider Staaten genießen, und auf die nachbarlichen Verhältnisse bei dem Besitzthum, welches durch die Gränzen durchschnitten wird, beziehen, sollen auf die Eigenthümer Anwendung finden, welche sich in Holland, im Großherzogthum Luxemburg oder in Belgien in dem durch die erwähnten Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte vorgesehenen Fall befinden. Da die Abzugsrechte von jetzt an zwischen Holland, dem Großherzogthum Luxemburg und Belgien aufgehoben sind, so versteht es sich, daß das, was sich in den eben erwähnten Bestimmungen auf diese Rechte bezieht, in den drei Ländern nicht in Kraft tritt. Art. 21. Niemand kann in den Ländern, welche andere Herrscher erhalten, wegen irgend einer direkten oder indirekten Theilnahme an politischen Ereignissen zur Rechenschaft gezogen oder beunruhigt werden. Art. 22. Die Pensionen und Wartegelder werden in der Folge von beiden Seiten allen sowohl Militair- als Civil-Berechtigten, den vor dem 1. Nov. 1830 in Kraft gewesenen Gesetzen gemäß, ausbezahlt. Man ist übereingekommen, daß die Pensionen und Gehalte der Berechtigten, welche in den Gebietstheilen geboren sind, die jetzt zu Belgien gehören, dem Belgischen Schatze, und die Pensionen und Gehalte derjenigen Berechtigten, welche in den Gebietstheilen geboren sind, die jetzt zu Holland gehören, dem Holländischen Schatze zur Last fallen sollen. Art 23. Alle Reclamationen Belgischer Unterthanen gegen Privat-Etablissements, als Wittwen-Kassen u. s. w., werden von der gemischten Liquidations-Kommission, deren im Art. 13. Erwähnung geschieht, untersucht und nach Inhalt der Reglements solcher Institute entschieden. Die hinterlegten Cautionen, gerichtlichen Depots u. s. w. werden den Berechtigten auf Vorzeigung ihrer Ansprüche ebenfalls zurückgegeben. Wenn Belgische Unterthanen aus den sogenannten Französischen Liquidationen noch Ansprüche geltend zu machen haben, so werden dieselben ebenfalls von der benannten Kommission untersucht und liquidirt. Art. 24. Unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des zwischen den beiden Parteien abzuschließenden Traktates werden den respektiven Befehlshabern der Truppen die nöthigen Befehle zur Räumung der Gebietstheile, Städte, Plätze und Oerter gegeben, welche unter andere Herrschaft kommen. Die daselbst befindlichen Civil-Behörden empfangen zu gleicher Zeit die nöthigen Befehle zur Uebergabe dieser Gebietstheile, Städte, Plätze und Oerter an die Kommissarien, welche zu diesem Zweck von beiden Theilen ernannt worden sind. Diese Räumung und diese Uebergabe werden auf solche Weise vollzogen, daß sie in einem Zeitraume von 14 Tagen oder früher, wenn es möglich ist, beendigt seyn können.

(Gez.) Esterhazy, Wessemberg; Talleyrand; Palmerston; Bülow; Lieven, Matuszewicz.“

III. Zweites Begleitungs-Schreiben.

„Den Unterzeichneten, Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, bleibt, nachdem sie dem Herrn Bevollmächtigten Belgiens die ihrer Note vom heutigen Tage beigefügten 24 Artikel mitgetheilt, und nachdem sie erklärt haben, daß diese Artikel die schließliche und unwiderrufliche Entscheidung der Londoner Konferenz bilden, noch eine Verpflichtung gegen den Herrn Bevollmächtigten zu erfüllen übrig, und sie werden sich solcher mit einer Freimüthigkeit entledigen, deren Beweggründe nicht anders als anerkannt werden können. — Die fünf Höfe, indem sie sich der Aufgabe unterziehen und die Verpflichtung übernehmen, die Zustimmung Hollands zu den in Rede stehenden Artikeln zu erlangen, wenn es dieselben auch anfänglich verwerfen sollte, indem sie ferner die Ausführung derselben garantiren und überzeugt sind, daß diese Artikel, auf die Grundsätze einer unbestreitbaren Billigkeit gegründet, Belgien alle Vortheile gewähren, auf welche es mit Recht Anspruch machen darf, können nicht umhin, hierdurch ihren festen Entschluß zu erkennen zu geben, sich durch alle in ihrer Macht stehende Mittel dem Wiederbeginn eines Kampfes zu widersetzen, welcher, von jetzt an ohne Zweck, für beide Länder die Quelle großen Unglücks seyn und Europa mit einem allgemeinen Kriege bedrohen würde, den zu verhindern die erste Pflicht der fünf Mächte ist — Je mehr aber dieser Entschluß dazu geeignet ist, Belgien über seine Zukunft und über die Umstände zu beruhigen, welche gegenwärtig daselbst so lebhafte Besorgnisse verursachen, um so mehr sind die fünf Höfe berechtigt, sich aller in ihrer Macht befindlichen Mittel zu bedienen, um die Zustimmung Belgiens zu den obenerwähnten Artikeln zu beschaffen, falls es solche, gegen alles Erwarten, verweigern sollte. Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit u. s. w. London, den 15. October 1831.

(gez.) Esterhazy, Wessemberg; Talleyrand; Palmerston; Bülow; Lieven, Matuszewicz.“

IV. Antwort des Belgischen Bevollmächtigten.

„Der Unterzeichnete, Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs der Belgier, beeilt sich Ewr. Excellenzen den Empfang: 1stens der 24 von der Londoner Konferenz entworfenen und festgestellten Artikel, welche als Grundlage eines Trennungs-Traktates zwischen Holland und Belgien dienen sollen, und 2tens den Empfang

der beiden Noten, welche diese 24 Artikel begleiteten, und worin die Konferenz, nach Auseinandersetzung ihrer Beweggründe, ihrer Absichten und Grundsätze, den Unterzeichneten auffordert, den ihm übersandten Entwurf zu einem Friedens-Traktat zu unterzeichnen, anzuzeigen. So lebhaft auch der Wunsch des Unterzeichneten ist, die Absichten Ewr. Excellenzen in Bezug auf die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens recht schnell in Erfüllung gehen zu sehen, so ist es doch seine Pflicht, zu erklären, daß die in Rede stehenden 24 Artikel sich zu weit von den Instructionen, welche er von seiner Regierung erhalten, und von den Präliminarien entfernen, welche seinen Instructionen zur Basis gedient haben, als daß der Unterzeichnete die 24 Artikel mit seiner Unterschrift versehen könnte. Demzufolge hat er die Ehre, Ew. Excellenzen zu benachrichtigen, daß er die 24 Artikel und die beiden Noten ohne Verzug Sr. Majestät dem König der Belgier übersenden und diese Allerhöchste Entscheidung abwarten wird. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, u. s. w.

London, den 15. October 1831.

(gez.) van de Weyer."

Der König ist gestern Abends nach dem Schlosse Laeken zurückgekehrt. Bei der vorgestrigen Musterung des Lagers von Diest hat derselbe die Herren Nypels und Bruas zu Brigade-Generalen ernannt.

Ein Schreiben aus Brüssel vom 20. October enthält Folgendes: „Diesen Morgen traf hier der Marschall Gérard ein und stieg im Petit Hotel de Bellevue ab. Um 12 Uhr war der Marschall bereits bei Ihre Königl. Hoheiten den Herzögen von Orleans und Nemours. Die ganze Stadt ist in Bewegung, ein Treiben und ein ahnungsvolles Drängen sieht man im Park, vor dem Schlosse des Königs, vor dem des Französischen Prinzen und besonders vor der Repräsentanten-Kammer, wie man es nur an den Tagen vor dem ersten Einzug im September 1830 hier gesehen. Verschiedene Gerüchte sind in Umlauf: es heißt unter andern, der König Leopold würde abdanken, und daß seine Mutter hier gewesen wäre, ihn zu diesem Entschluß zu bewegen. Es scheint Vielen auch das Vernünftigste, da Belgien nunmehr so geschmälert und mit einer Schuldenlast von 8½ Mill. Zinsen belegt ist, so daß es kaum noch ein Königreich genannt werden kann. Diesen Nachmittag sind die aus London gekommenen Aktenstücke der Kammer vorgetragen worden. Die Minister haben sich aller Aeußerungen enthalten, und bloß bemerkt, daß da solche Angelegenheit der Ueberlegung bedürfe, sich diesen Abend noch der Ministerrath versammeln und darüber deliberiren werde. So nachtheilig auch immer die Vorschläge für die Belgier sind, so müssen sie sie doch annehmen, soll nicht eine Restauration daraus erfolgen.

Ein anderes Schreiben von demselben Tage meldet: Das so eben erschienene Blatt des Moniteurs vom morgenden Datum bringt endlich das viel besprochene Ultimatum der Londoner Konferenz, das Herr van de Weyer, der bereits wieder im Begriff seyn soll, nach London zurückzukehren, unserer Regierung von dort überbracht hat. Die Bestimmungen desselben waren unserem Publikum schon seit einigen Tagen bekannt, und es bestätigt sich nun, daß Belgien einen Theil, und zwar den größeren, des Großherzogthums Luxemburg erhalten, während es an Holland außer dem Theile der Provinz Limburg, der schon früher den Generalstaaten gehörte, noch einen andern abtreten soll, der mit diesem in Verbindung steht. Wenn schon diese angebliche Gebiets-Schmälerung hier mit Murren aufgenommen wird, so erregt doch die Zins-Quote von 8 Millionen jährlich, die wir von der Niederländischen Schuld übernehmen sollen, das größere Unbehagen, weil sie nämlich den Beutel der Einzelnen trifft und Jeder hier lieber vom Gemein-Wohl als vom eigenen ein Opfer bringt. Bei der nicht zu umgehenden Alternative, in die uns die Entscheidung der Konferenz versetzt, trägt man sich hier mit allerlei Gerüchten, die einander an Unwahrscheinlichkeiten überbieten; so wird unter Anderem erzählt, daß der König Leopold erklärt habe, bei der von der Konferenz angeordneten Einengung des Landes und dessen Belastung mit einer so bedeutenden Staats-Schuld, die Krone niederlegen zu wollen, indem es unmöglich sey, einem so kleinen und verschuldeten Lande die Unabhängigkeit zu erhalten. Hierbei scheint man jedoch zu vergessen, daß Holland bei einem viel kleineren Gebiete und mit einer viel bedeutenderen Schuldenlast seine Unabhängigkeit Jahrhunderte lang bewahrt hat, und daß man unmöglich das kleinere Land in seinem Gebiete noch mehr beeinträchtigen darf, um dem größeren die Gelegenheit zu verschaffen, seine Unabhängigkeit besser behaupten zu können. In unserem Minister-Rathe soll es bereits zu lebhaften Diskussionen darüber gekommen seyn, ob man die Beschlüsse der Konferenz von sich weisen solle, oder nicht; man scheint sich jedoch nur zu dem Beschlusse vereinigt zu haben, in ähnlicher Weise, wie Herr Kasimir Périer der Französischen Deputirten-Kammer die Festsetzung der Civil-Liste überlassen hat, auch unserer Repräsentanten-Kammer die Initiative der Entscheidung zu überlassen, bei der sich das Ministerium ganz passiv verhalten will. Als Hr. von Meulenaere (unser Minister des Auswärtigen und des Innern) von Herrn Legrelle heute befragt wurde, ob die Feindseligkeiten am 25. Oct. wieder beginnen würden, ertheilte er die Antwort, daß er darüber gar keine Auskunft geben könne. Man sieht daraus, daß wir auch noch auf einen äußersten Fall gefaßt sind. In der That werden die Rüstungen mit großer Thätigkeit fortgesetzt; täglich ziehen Artillerie-Trains, Pulver-Wagen u. s. w. durch unsere Stadt und werden der Gränze oder dem stark verschanzten Lager von Diest zugeführt. Das erste Aufgebot der Bürgergarde wird mit Macht in den Waffen geübt, und den Widerwillen, der sich namentlich noch bei diesem Corps gegen alle Mannszucht zu erkennen giebt, sucht man durch kräftige Mittel zu unterdrücken. Der reguläre Theil des Heeres ist, so viel man vernimmt, von Haut-Krankheiten sehr stark heimgesucht; auch haben sich die zahlreichen Fran-

zösischen Offiziere noch immer nicht bei den Soldaten beliebt machen können. In Antwerpen sind fast alle Straßen barrikadirt, und die Stadt sieht wie ein Spanischer Reuter im Großen aus; die Verschanzung Brüssels, von der eine Zeit lang gesprochen wurde, ist bisher noch nicht zur Ausführung gebracht worden. — Die Herzöge von Orleans und Nemours haben häufige Unterredungen mit dem König Leopold und sollen demselben die Annahme des Londoner Beschlusses als etwas Wünschenswerthes dargestellt haben.

Cholera.

In Breslau waren bis zum 28sten d. M.

	erkr.	genes.	gest.	Best.
	706	147	396	163
hinzugekommen bis zum 29sten	33	17	12	167
" " " 30sten	30	9	13	175
Summa	769	173	421	175

darunter befinden sich vom

Militair 20

vom Civil 749

In ihren Wohnungen werden behandelt 58.

In den öffentlichen Heil-Anstalten 117.

In Militsch ist die Cholera am 21. October ausgebrochen.

In Pasewalk ist bis jetzt außer dem am 19ten d. vorgekommenen Todesfall weiter keine Spur der Cholera bemerkt worden.

In der Residenzstadt Berlin waren

	erkr.	genes.	gestorb.	Best.
bis zum 25. October Mittags	1790	509	1122	159
hinzugek. bis z. 26. Octr. Mittags	16	14	14	147
Bis z. 26ten Mittags Summa	1806	523	1136	147
In obiger Zahl Militair	22	10	10	2

In Wien waren an der Cholera

	erkrankt,	genesen,	gestorben,	Bestand.
bis 25. October Mittags				
in der Stadt	2	3	1	31
in den Vorstädten	46	24	28	240
Zusammen	48	27	29	271
Hiernach im Ganzen bis 25. October Mittags				
in der Stadt	1024	589	404	31
in den Vorstädten	1915	690	985	240
Zusammen	2939	1279	1389	271

Altona, vom 23. October. — Seit dem 14ten d., wo sich der erste Cholera-Fall ereignete, sind, mit Einschluß eines Falls in Ottensen, bis heute Mittag 12 Erkrankungsfälle von 7 männlichen und 5 weiblichen Personen vorgekommen. Hiervon sind 7 gestorben, 4 männliche und 3 weibliche, in der Behandlung befinden sich noch 5. Ins Hospital kamen 5 männliche Personen, wovon 4 gestorben sind. Einer wurde todt hineingebracht und ein andrer starb gleich nach der Ankunft. — Vom 24sten. Seit dem gestrigen Bericht ist bis heute Mittag 1 Cholera-Erkrankungsfall hinzugekommen, indem ein Mädchen ins Hospital aufgenommen ist. Die Zahl der Erkrankten beträgt daher im Ganzen 13, wovon sich 6 in der Behandlung befinden, im Hospital 2.

Verlobungs-Anzeige.

Anverwandten und Freunden beehren wir uns die Verlobung unserer Tochter Auguste mit dem Kaufmann Herrn Herrmann Junghans in Schweidnitz hiermit ganz ergebenst anzuzeigen.

Freiburg den 24. October 1831.

Johann Karl Raupbach.

Christiane Raupbach, geb. Hoyer.

Als Verlobte empfehlen sich

Auguste Raupbach und

Herrmann Junghans.

Verbindungs-Anzeigen.

Die heut vollzogene Verbindung unserer ältesten Tochter Mathilde mit dem Herrn v. Frankenberg-Proschlitz auf Solkowe verfehlen wir nicht allen unsern Verwandten und Freunden hiermit anzuzeigen und ihrem ferneren Wohlwollen zu empfehlen.

Wartenberg den 26. October 1831.

E. v. Frankenberg-Proschlitz.

C. v. Frankenberg, geb. v. Görsdorff.

Als Neuvermählte empfehlen sich

Wartenberg den 26. October 1831.

Julius v. Frankenberg-Proschlitz.

Mathilde v. Frankenberg, geborne von Frankenberg-Proschlitz.

Unsere am heutigen Tage vollzogene Verbindung beehren wir uns, unsern entfernten Freunden ganz ergebenst anzuzeigen. Neurode den 26. October 1831.

Josephine Bach, geb. Gertner.

Justitiarius Bach.

Entbindungs-Anzeige.

Heute ist meine liebe Frau von einem muntern Knaben glücklich entbunden worden.

Burg den 21. October 1831.

Fr. Reich, Apotheker.

Todes-Anzeige.

Den am 27sten d. M. früh 4 Uhr am Schleimfieber erfolgten Tod unserer zweiten Tochter Wilhelmine, in dem Alter von 10 Jahren 8 Monaten zeigen theilnehmenden Freunden und Verwandten tief betrübt und ganz ergebenst an.

Radaxdorf den 28. October 1831.

Der Amtmann Böhm und Frau.

Theater-Nachricht.

Montag den 31sten zum fünftenmale: Der Diamant des Geisterkönigs. Zauberspiel in 2 Aufzügen mit Gesang und Ballets von Ferdinand Raimund. Die 14 Decorationen sind neu vom Decorateur Herrn Weyhwach.

Naturwissenschaftliche Versammlung.

Mittwoch den 2ten November, Abends 6 Uhr. Herr Chemiker Elsner wird über den rothen Farbestoff in den Blumenblättern und dessen Identität mit dem extractiven rothen Farbestoff in andern Pflanzentheilen, einen Vortrag halten.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des hohen Ministerii des Cultus rc., steht der Zutritt zu meinen ökonomisch-cameralistischen Vorlesungen, neben den Studirenden, auch jedem Andern, der daran Antheil nehmen möchte, offen und ersuche ich daher diejenigen, welche dies beabsichtigen, sich gefälligst bei dem Herrn Universitäts-Quästor Croll dazu melden zu wollen. Der Anfang meiner Vorlesungen ist auf den 7ten November festgesetzt. Breslau den 29sten October 1831.

Dr. Weber P. P. O.

Subhastations-Anzeige.

Da zur Fortsetzung der Subhastation des im Toster Kreise belegenen, im Jahre 1828 durch die Oberschlesische Landschaft auf 22,426 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. abgeschätzten Ritter-Gutes Brzezinke, für welches in Termino den 18ten May dieses Jahres 19300 Rthlr. geboten worden, ein anderweiter Termin auf den 11ten Februar 1832 Vormittags 10 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Drogand anberaumt worden ist, so werden alle Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine in unserm Geschäftsgebäude zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Gutes an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird. Zugleich wird bemerkt, daß von dem verstorbenen Gutsbesitzer Paul mehrere Dominial-Grundstücke theils mit, theils ohne Consens der Landschaft, durchgehends aber ohne Consens der übrigen Real-Creditoren an Privatos veräußert worden sind, und der Licitant sich mithin in Termino wird darüber erklären müssen: ob und mit welcher Berücksichtigung auf diese Parzellen sein Gebot abgegeben wird.

Ratibor den 8ten September 1831.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Laut des von dem Seilermeister Friedrich August Hahnewald und dessen Ehefrau geborne Kinuke am 6. Juli 1831 gerichtlich geschlossenen Vertrag, haben dieselben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft dergestalt ausgeschlossen, daß von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung an weder in Beziehung auf ihre Verhältnisse zu dritten Personen, noch in Rücksicht auf ihre Verhältnisse unter einander selbst, und auf die Succession in ihren Nachlaß eine Gütergemeinschaft stattfinden soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 6. September 1831.

Das Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Die Fischerei im Niederwasser der Oder soll vom 1sten Januar 1832 ab auf anderweitige drei Jahre verpachtet werden. Wir haben hierzu auf den 8ten November d. J. einen Termin anberaumt, und laden Pachtlustige ein, sich an dem bestimmten Tage früh um 11 Uhr auf dem rathhäuslichen Fürstensaale einzufinden. Die Pachtbedingungen können bei dem Rathhaus-Inspektor Klug eingesehen werden.

Breslau den 27sten September 1831.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt verordnete Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Licitations-Anzeige.

Die Ziegelfabrikation auf der in diesem Jahre retablirten, der Commune gehörenden Ziegelei auf den Herrenwiesen, soll an den Mindestfordernden verdungen werden und haben wir hierzu Dienstag den 8ten November Vormittags 10 Uhr einen Termin auf dem rathhäuslichen Fürstensaale anberaumt, an welchem qualificirte und cautionsfähige Ziegelmeister sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, hiermit eingeladen werden. Die dieser Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen, sind täglich in der Rathsdiener-Stube einzusehen. Breslau den 21. October 1831.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt verordnete Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

Holz-Verkauf.

In denen zu den hiesigen Stadtgütern gehörigen Forsten, sollen die für das Jahr 1831 zur Benutzung kommenden Holzschläge und zwar:

1) In Ransern, Breslauer Kreises, den 14ten November,
2) in Nieder-Stephansdorf, Neumarktschen Kreises, den 17ten November und
3) in Riemberg, Wohlauer Kreises, den 8ten December d. J.

im Wege der Licitation verkauft werden.

Die zum Verkauf kommenden Holzsorten bestehen im 1sten und 2ten Revier in Eichen und Buchen Stamm- und Nutz-, so wie auch in verschiedenen Unterhölzern, im 3ten Revier dagegen in Kiefern Bau- und Brenn-Holz. Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr bei den betreffenden Forst-Beamten zu melden.

Breslau den 21. October 1831.

Die städtische Forst- und Oeconomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Reinigung und Reparatur der in den hiesigen Kasernen in Gebrauch kommenden Bettwäsche, Handtücher und wollenen Decken, soll auf das folgende Jahr 1832 in drei abgesonderten Theilen in Entreprise gegeben werden. Da dies Geschäft lediglich weibliche Arbeit betrifft, so eignet es sich vorzugsweise da-

zu, um von solchen hiesigen Gewerbetreibenden als ein vortheilhaftes Neben-Geschäft betrieben zu werden, die eine zahlreiche, besonders aus weiblichen Mitgliedern bestehende Familie haben. Die Bedingungen dieser Entreprise sind von jetzt ab, täglich in unserm Büreau Neumarkt No. 6. einzusehen, und laden wir diejenigen welche darauf reflectiren wollen, ein, sich daselbst zu dem auf den 4ten November c. früh 9 Uhr dieserhalb anberaumten Licitations-Termine einzufinden, und ihre diesfällige Gebote abzugeben.

Breslau den 27sten October 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Stückmann Franz Teuber in Klessengrund, hiesigen Kreises, beabsichtiget auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden eine oberschlägtige Brettschneidemühle mit einer Säge und eine Oehlstampfe mit einer Presse anzulegen, und hat hiezu die erforderliche höhere Erlaubniß nachgesucht. In Gemäßheit des Edicts vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche ein gegründetes diesfälliges Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches innerhalb acht Wochen präclus. Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, hier anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können, sondern auf Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß für den Bittsteller höhern Orts angetragen werden wird.

Habelschwerdt den 22sten October 1831.

Königliches Landräthliches Amt. v. Prittwitz.

Nachtrag.

Der unterzeichnete Magistrat findet sich veranlaßt, seine Bekanntmachung vom 22sten d. Mts., die Beschränkung des bevorstehenden Simon-Judä-Jahrmarkts hierselbst, auf die Verkäufer aus der Grafschaft Glatz betreffend, dahin zu deklariren: daß alle gehörig legitimirten Verkäufer, welche mit vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehen sind, zugelassen werden sollen.

Glatz den 26sten October 1831.

Der Magistrat.

Publicandum.

Wenn es sich zwar von selbst versteht, daß aus denen von der Cholera inficirten Orten Niemand zum freien Verkehr und zu keiner Zeit, ohne Contumaz hierselbst zugelassen werden kann, indem wir von der höhern Orts erhaltenen Erlaubniß uns gegen solche Oerter abzusperren, Gebrauch machen, so kann eine Zulassung von Marktziehern aus dergleichen Ortschaften, auf den bevorstehenden Jahrmarkt den 7ten November c. unter keinerlei Umständen oder Ausflüchten stattfinden, und jeder auch aus gesunden Ortschaften, welcher den Markt besuchen will, muß durch Atteste der Orts-Behörden sich legitimiren, in den letzten fünf Tagen an keinem inficirten Orte gewesen zu seyn. Oels den 27sten October 1831.

Burgermeister und Rath.

Auction.

Es sollen am 1sten November c. Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr im Auktions-Gelasse No. 49 am Naschmarkte, verschiedene Effekten, namentlich: Jouwelen, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Meubles, Kleidungsstücke, 21 Buch geschlagenes Silber, 2 Schlagesteine und Formen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden. Breslau den 26. October 1831.

Auctions-Commissarius Mannig, im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

Auction.

Es sollen am 3ten November c. Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr im Auctions-Gelasse No. 49 am Naschmarkte, verschiedene Effekten, als: Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Meubles und Kleidungsstücke an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden.

Breslau den 29sten October 1831.

Auctions-Commissarius Mannig, im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

Avertissement.

Höherer Anordnung zufolge soll der in Uhren, Gläsern, Leinenzeug, Betten, Meubles, Kleidungsstücken, Wagen, Büchern u. s. w. bestehende Nachlaß des hieselbst verstorbenen Königl. Kreis-Justiz-Rathes und Stadtrichters Werner, auctionis lege veräußert werden. Hierzu steht Terminus auf den 23sten November d. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung der Justiz-Rath Wernerschen Erben hieselbst an, und werden zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden wird.

Gros-Strehlitz den 28sten October 1831.

Vigore Commissionis Babka.

Pferde- und Wagen-Auction.

Donnerstag den 3. November Vormittags 10 Uhr werde ich Wall-Strasse No. 5 die zur Verlassenschaft des Regierungs- und Medicinal-Raths Herrn Dr. Mogalla gehörigen 2 Kutschenpferde (braune Engländer), einen schönen Staatswagen, eine Droschke mit einem Satz neuer Räder, 1 Chaise mit halbem und ganzem Verdeck, einen Reisewagen eben so, 2 Schlittenkufen und ein Paar gute und ein Paar ordinaire Geschirre, gegen gleich baare Zahlung versteigern; wobei ich bemerke, dass sich sämmtliche Gegenstände in vollkommenem guten Zustande befinden.

Pfeiffer Auctions-Commiss.

Zweite Beilage zu No. 255 der privilegirten Schlesischen Zeitung.
Vom 31. October 1831.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der, in den Holzschlägen des Forst-Wirthschafts-Jahres 1832 vorkommenden Bau-, Nutz- und Brennholz-Sortimente, während der nächst bevorstehenden Wadelzeit, werden folgende, für die verschiedenen Schutz-Reviere hiesiger Ober-Försterei von mir festgesetzte Termine, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als:

1) In dem Schutz-Revier Deutsch-Hammer wird den 31sten October, den 24. November, den 13. December 1831 und den 17. Januar, den 14. Februar und den 13. März 1832 aus den Holzschlägen in den Kottlauken, hinter der Försterheege, am Katholisch-Hammer Wege unter der Teichelheege und im Schwarzwalde verkauft, die Zusammenkunft findet für die diesjährigen Termine im neuen Theerofen am Mühlfluß, für die künftigjährigen aber, in der Försterei Deutsch-Hammer und zwar jederzeit früh punkt 10 Uhr statt.

2) In dem Schutz-Revier Lahse wird den 3ten und 15. November und den 14. December 1831, so wie den 19. Januar, den 15. Februar und den 14. März 1832 aus den Holzschlägen am Katholisch-Hammer Wege unter der Teichelheege und in der alten Heege verkauft, für welche die Zusammenkunft in diesem Jahre im Holzschlage in der alten Heege und im künftigen Jahre in der Försterei Klein-Lahse jedesmal früh punkt 10 Uhr statt finden soll.

3) In dem Schutz-Revier Pechofen wird den 4ten und 16. November und den 15. December d. J., so wie den 23. Januar, den 16. Februar und den 15. März k. J. aus den Holzschlägen, an den Gegatsch Bergen, in den Lunzen und faulen Flößern, unter den Wolfsbergen, an der Babaguhr Brücke und unter den Dachsbergen an der Breslau-Militscher Straße verkauft, die Zusammenkunft aber ist jeder Zeit früh 10 Uhr im neuen Theerofen am Mühlfluß.

4) In dem Schutz-Revier Burdey wird den 9. und 17. November, 19. December c., den 24. Januar, 20. Februar und 19. März k. J. aus den Holzschlägen am Klein-Perschnitzer Theerofen, am Schindergraben und bei Burdey verkauft, und findet die Zusammenkunft jederzeit früh 10 Uhr in der Königlichen Försterei Burdey und Nachmittags 2 Uhr am Klein-Perschnitzer Theerofen statt.

5) In dem Schutz-Revier Frauenwaldau wird den 22. December d. J. und den 20. Januar k. J. früh 10 Uhr auf den Borken, im dortigen Holzschlage verkauft, woselbst auch die Zusammenkunft statt findet.

6) Im Schutz-Revier Kleingraben finden die Verkäufe am 10. und 22. November und 20. December d. J., so wie den 25. Januar, 22. Februar und 20sten März k. J. in den Holzschlägen an der Breslauer und Trebnitz-Festenberger Straße, in den Breziedofken und in den Kantczinfken statt und ist die Zusammenkunft jederzeit früh 10 Uhr beim Wegweiser, ohnweit des zuerst genannten Holzschlages, wo die Breslauer und Festenberger Straße sich schneiden.

7) Im Schutz-Revier Buckowitsche finden die Holz-Verkäufe am 5. November und 16. December d. J., so wie den 31. Januar, 22. Februar und 21sten März k. J. in den Holzschlägen am Schätzkemühl-Weg, auf den Dziorschen in der Buchelheege, an der Camjunkehege, am Dorfe bei den Kußmanns-Bergen und in der Schindelhau, die Zusammenkunft aber in hiesiger Försterei jederzeit früh 10 Uhr statt. Endlich

8) In dem Schutz-Revier Schawoine soll am 8. und 23. November, am 21. December c. a., so wie am 26. Januar, 23. Februar und 22. März k. J. aus den Holzschlägen am Markewinkel, vor der Fürstenhau bei der Rutsche-Wiese, am rothen Sande und Koterbe Striem, im Matzkehau, im großen Garten und krummen Kiefer und bei der Schulzenwiese, verkauft werden und die Zusammenkunft jederzeit früh 10 Uhr in der Königl. Försterei Grochowe statt finden.

Indem ich die resp. Herrn Kauflustigen einlade, diesen Terminen beizuwohnen, um ihren Holzbedarf, zu dessen Befriedigung sie in den oben bezeichneten Schlägen reichliche Gelegenheit finden, aus selbigen zu entnehmen, bemerke ich zugleich: wie diesen Verkäufen folgende allgemeine Bestimmungen zum Grunde liegen:

1) In den angesetzten Terminen werden theils ganze Stämme stehend, theils schon zu gut gemachte Brenn- und Nutzhölzer, Letztere nach kubischer Vermessung, aus allen genannten Schutz-Revieren, mit Ausschluß des Schutz-Reviers Buckowitsche, verkauft, in welchem Letzteren vorläufig gar keine Hölzer auf dem Stamme, sondern nur gefällte zugerichtete Hölzer verkauft werden sollen.

2) Nach den Wünschen der resp. Herrn Käufer werden bald einzelne Stämme, bald ganze Parthien zu hauen in einem Loose zum Verkauf gebracht, die Gebote aber nur auf das ganze Loos angenommen.

3) Gebote unter der Taxe werden nicht angenommen und mithin auch nur dann der Zuschlag ertheilt, wenn diese erreicht oder überstiegen wird.

4) Die Zahlung des offerirten und durch Zuschlag angenommenen Steigerpreises geschiehet gleich baar im Verkaufs-Termine an den, mit den Unter-Receptur-Geschäften bevollmächtigten Königlichen Schutz-Revier-Forstbeamten, und darf der Käufer vor geleisteter Zahlung, bei Strafe als Defraudant behandelt zu werden, sich an dem erstandenen Holze nicht vergreifen.

5) Außer dem acceptirten Steigerpreise hat Herr Käufer nichts weiter zu entrichten, aber es findet auch kein Erlaß an selbigem, wegen angeblich schlechterer Beschaffenheit des Holzes, als man erwartet habe, oder aus irgend einem anderen Grunde, statt.

6) Nach erfolgtem Zuschlage stehet das Holz auf alleiniges Risico des Herrn Käufers und muß dasselbe binnen 4 Wochen, vom Tage des Termins ab, aus dem Walde geschafft, jedes Nutzstück aber zuvor mit dem Waldhammer der Oberförsterei angeschlagen werden, widrigenfalls dasselbe confiscirt und der Eigenthümer und Brettmüller bei welchem sich solches vorfindet, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge, zur Strafe gezogen werden wird. Der Unterzeichnete wird deshalb allwöchentlich in den verschiedenen oben genannten Schutz-Revieren die verkauften, gefällten und zu gute gemachten Nutzstücke zeichnen, so daß deren Abfuhre nach Erfüllung der hier bekannt gemachten Bedingungen nie ein Hinderniß entgegen stehen wird.

Schließlich werden diejenigen Herren Käufer, welche Nutzhölzer nach kubischer Vermessung erkaufen wollen, höflichst ersucht, ihren Bedarf mündlich oder schriftlich bei mir oder dem betreffenden Königl. Forst-Schutz-Beamten des Reviers, aus welchen sie solchen zu entnehmen wünschen, einige Tage vor dem Termine anzumelden, damit derselbe in diesem, bereits nach den gewünschten Dimensionen vorbereitet und zur Aufnahme und Berechnung fertig liege.

Forsthaus Kuhbrücke den 26. October 1831.

Der Königliche Oberförster Schotte.

Nachlaß-Auction.

Mittwoch den 2ten November Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, und die folgenden Tage, werde ich Ring und Blücherplatz-Ecke im Hause No. 12 1 Stiege, eine bedeutende Parthie Meubels, mehrere Spiegel und Uhren, wie auch andere Sachen meistbietend versteigern.

Wohl, vereid. Auctions-Commissarius.

Die neuesten Winterhüte für Damen werden billig angefertiget, wie auch getragene Putz-Gegenstände nach neuester Mode hergestellt, bei A. E. Hoffmann, wohnend Ohlauerstraße No. 34. beim Konditor Schuckan.

Anzeige.

Bei dem bevorstehenden Eintritt des Winters habe ich von meinen Reitpferden einen rein 7jährigen, sehr ansehnlichen, durchaus fehlerfreyen, fünf Fuß drei Zoll hohen, gut gerittenen Dunkelfuchs, Engländer Wallach, übrig. Ich beabsichtige denselben entweder zu verkaufen oder gegen zwei gute Wagenpferde zu vertauschen und bin jetzt stets hier zu Hause anzutreffen.

Gr. Zauche bei Trebnitz den 28sten October 1831.

G. Graf Blücher von Wahlstatt der 1ste Ritter rc.

Anzeige.

Ein 12 Meilen von Breslau, diesseits der Oder gelegenes Dominium, im Werthe von 45,000 Rthlr., wünscht der Besitzer gegen eine größere Besitzung im Königreiche Polen zu vertauschen. Mehrere große und kleine Dominial- und Freigüter sind billig zu verkaufen. Ein Kapital von 8500 Rthlr. ist gegen Pupillar-Sicherheit zu 5 pro Cent Zinsen sofort auszuleihen. Raps, rother und weißer Kleesaamen werden gesucht. Darauf Reflectirende belieben sich an den Agenten Ernst Wallenberg zu wenden, Ohlauer Straße No. 58 wohnhaft.

Feuer-Versicherung.

Diejenigen, denen es bei der gegenwärtig herrschenden Krankheit nicht genehm seyn möchte, unsere Stadt zu besuchen, um ihre Versicherungsanträge auf Frucht- und Viehbestände, Gebäude, Mobilien, Waarenläger rc. persönlich bei uns einzureichen, wollen gefälligst durch portofreie Briefe die zur Versicherung nöthigen Formulare von uns abfordern.

Breslau den 28 October 1831.

F. E. Schreiber Söhne,
Hauptagenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.
Albrechts-Straße Nro. 13.

Diejenigen,

respectiven Interessenten meiner Lotterie-Kollekte, die ich zeithero um gefällige Einsendung deren bisherigen Saldo's ersucht habe und solches bis heute erfolglos gelassen haben, ersuche ich hiermit in Folge des Bedarfs derselben ganz ergebenst, mir die rückständigen Einsätze dieser 64sten Lotterie, mit nächster Post so geneigtest als vollständigst und zuverlässigst zu übersenden. Breslau den 31sten October 1831.

J. Jacobi, am Blücherplatz No. 2.

Literarische Anzeige.

In allen Buchhandlungen (in Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn) ist zu haben:

Geheimnisse der Farbenbereitung

für Oel-, Wasser-, Tusch-, Pastell-, Emaille-, Seiden- und Wachsmalerei; nebst der Kunst, zu bronziren, zu glasiren und nach Wedgewood's Methode auf Steingut zu malen. Aus dem Englischen. 8. Preis: 18 Sgr.

☞ An Blumenfreunde. ☜
*** Aechte Harlemer ***
Hyacinthen-, Tulipanen-, Tacetten-, Narcissen-, Jonquillen-, Ranunkeln-, Annemonen-, Iris-, Fritularien-, Crocus-, Lilien-, Cyclamen-, Gladiolus und Amarilles offerirt in großen blühbaren Exemplaren und in schönsten Sortirungen zu den
in Breslau allerbilligsten Preisen.
F. G. Pohl, Schmiedebrücke No. 10.

Entschuldigung.
In Rücksicht mehrerer schon, und noch etwa zu erhaltender Aufträge um meinen Ungar Schnupftaback, muß ich leider meinen werthen Herren Abnehmern in Breslau und denen, welche zur Spedition dorthin committiren, die Anzeige machen, daß der Transport Ursache der Krankheits-Gefahr und bis Fuhleute ohne Contumaz reisen können, unterbrochen ist und ich daher nur expreß gesandte Boten oder Fuhren expediren kann; in Frankenstein kann jedoch zur Abholung jede Bestellung deponirt werden.
Reichenstein den 26sten October 1831.
Ludwig Winter.

Anzeige.
Die längst erwartete Sodaseife aus der Fabrik der Herren Hempel & Comp. in Oranienburg, ist nun angekommen, bei
Carl Friedr. Hempel, Schuhbrücke No. 36.

Maculatur
verschiedenes — in einzelnen Rießen ist zu haben in der
Expedition dieser Zeitung.

*** An Blumenfreunde ***
der Zimmer-Blüthen-Flor.
☞ Aechte Harlemer Tulipanen, ☜
wohlriechende einfache Duc van Tholl
zum Treiben in Napfe, erhielt noch 5000 Stück und offerirt die 100 Stück 2 Rthlr., das einzelne Stück 8 Pf., und gefüllter Duc van Tholl das Stück 1 Sgr. Friedrich Gustav Pohl in Breslau, Schmiedebrücke No. 10.

Frische Elbinger Bricken empfiehlt
Friedrich Gustav Pohl.

Cigarren
Havanna, Canaster, Cabannos, Royal Woodville, Maryland, leicht und gut von Geruch, erhielt und offerirt
Carl Fr. Prätorius,
Albrechts-Straße No. 39. im Schultiusschen Hause.

Capitalien auf sichere Hypotheken und auf Wechsel, werden jederzeit nachgewiesen vom Anfrage- und Adress-Büreau im alten Rathhause.

Anzeige.
Spiritus à 85 und 90 % nach Tralles, zur Politur und Medicamenten vorzüglich geeignet, offeriren im Einzelnen, wie auch zum Wiederverkauf zu sehr billigen Preisen. J. Cohn & Comp.,
Albrechts-Straße zur Stadt Rom.

Frische Teltower Rüben
und neue holländische Heringe sind in bester Qualität angekommen und werden recht billig verkauft, bei
J. G. Starck, auf der Obergasse.

Durch Zufall bin ich in Besitz eines Gold-Stücks gekommen, welches angeblich gefunden seyn soll. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Stückes kann nach Angabe des Verlustorts und des Werthes dieses besagten Gold-Stücks, dasselbe gegen Erstattung meiner Auslagen in Empfang nehmen.
Breslau den 29sten October 1831.
Friedrich Wilhelm Scheurich,
Neustadt, breite Straße Nro. 40.

Lehrlinge
zur Apotheke, zur Handlung, zur Oekonomie, so wie für Künstler und Professionisten werden baldigst verlangt und können sehr gut untergebracht werden vom Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause.

Ein Conditor-Gehülfe mit guten Zeugnissen versehen, wird baldigst verlangt. — Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause.

Zu vermiethen
und auf Ostern 1832 zu beziehen ist die große Handlungs-Gelegenheit auf dem Ringe No. 27. Auch sind schöne trockene Keller zu vermiethen und nähere Nachricht darüber 3 Stiegen hoch zu erfragen.

Bald zu vermiethen sind Elisabethstraße 2te Etage 3 Stuben, Küche und Zubehör 120 Rthlr.; Albrechtsstraße 2te Etage aus 9 Piecen und allem nöthigen Beigelaß bestehend, nebst Stallung und Wagenplatz 340 Rthlr.; Bürgerwerder 1ste Etage 3 Stuben, 1 Kabinet, Küche, Entrée und Zubehör 140 Rthlr.; Kupferschmiedestraße 1ste Etage 8 Stuben und Zubehör 300 Rthlr.; Ohlauerstraße 1ste Etage 3 Stuben, Küche und Zubehör 150 Rthlr.; Schuhbrücke 2te Etage 6 Stuben und Zubehör nebst Stallung und Wagenplatz 200 Rthlr. — Zum Term. Weihnachten: neue Sandstraße 1ste Etage 2 Stuben, 1 Kabinet und Küche 70 Rthlr.; Ring 3te Etage 3 Stuben, Küche und Zubehör 90 Rthlr.; Albrechtsstraße 1ste Etage

4 Stuben, Entrée, Küche und Beigelaß 200 Rthlr. — Zum Term. Ostern: unweit des Ringes 1ste Etage 7 Stuben, Küche und Zubehör (erforderlichenfalls auch Stallung und Wagenplatz) 260 Rthlr.; an der Prommenade 1ste Etage 5 Stuben, Küche und Zubehör mit Gartenbenutzung 240 Rthlr.; Junkern-Straße 2 Stuben, Küche und Zubehör 60 Rthlr.

Verschiedene andere Wohnungen, mehrere sehr gut eingerichtete Handlungsgelegenheiten, ingleichen Stallungen und Wagenplätze, Keller, Remiesen rc. rc., so wie meublirte Zimmer werden nachgewiesen und stets beschafft vom Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause.

Angekommene Fremde.

Am 28sten: Im goldnen Schwerdt: Hr. Klingenstein, Kaufmann, von Altenburg. — Im blauen Hirsch: Hr. Risch, Post-Secretair, von Berlin. — In der großen Stube: Hr. v. Bakallowicz, Major, aus Polen. — Im Privat-Logis: Hr. Migula, Kondukteur, von Zdonska-Wola, Schweidnitzer-Straße Nro. 21; Hr. v. Heidebrand, Lieutenant, von Guben, Scheitnigerstraße Nro. 31.

Am 29sten: In der goldnen Gans: Hr. v. Wolowski, von Warschau; Hr. Podgorski, Legations-Gehülfe, von Culm; Hr. v. Colomb, Referendarius, von Bromberg. — Im Rautenkranz: Hr. Naremski, Lithograph, aus Polen; Hr. v. Kurzewski, von Krakau. — Im Hotel de Pologne: Hr v. Jaswienskj, Gutsbes., Hr. Burghardt, Hr. v. Potkanski, Hr. Jakubowski, Lieutenants, sämmtl. aus Polen. — Im blauen Hirsch: Hr. v. Guckler, Lieutenant, aus Gallizien; Hr. v. Pruszak, von Zukow. — Im Privat-Logis: Frau Generalin v. Dluskie, aus Polen, Weidenstraße No. 25; Hr. Distet, Handelsmann, von Paris, am Ringe No. 11; Hr. Gustowski, Kaufmann, von Szadku, Oderstraßraße No. 17; Fräulein v. Flotow, von Berlin, am Ringe Nro. 5.

Wechsel-, Geld- und Effecten - Course in Breslau vom 29. October 1831.

Wechsel-Course.		Pr. Courant. Briefe	Pr. Courant. Geld	Effecten-Course.	Zinsf.	Pr. Courant. Briefe	Pr. Courant. Geld
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	—	145 1/3	*Staats-Schuld-Scheine*	4	—	95
Hamburg in Banco	a Vista	155 5/12	—	*Preuss. Engl. Anleihe von 1818.*	5	—	—
Ditto	4 W.	—	—	*Ditto ditto von 1822.*	5	—	—
Ditto	2 Mon.	—	153 1/4	*Danziger Stadt-Oblig. in Thlr.*	—	—	—
London für 1 Pfd. Sterl.	3 Mon.	6. 28 1/3	—	*Churmärkische ditto*	4	—	—
Paris für 300 Fr.	2 Mon.	—	—	*Gr. Herz. Posener Pfandbr.*	4	98 5/6	—
Leipzig in Wechs. Zahl.	a Vista	—	104 1/3	*Breslauer Stadt-Obligationen*	4 1/6	—	101 1/4
Ditto	M. Zahl.	—	—	*Ditto Gerechtigkeit ditto*	4 1/2	—	93 1/2
Augsburg	2 Mon.	—	104 1/2	*Holländ. Kans et Certificate*	—	—	—
Wien in 20 Xr.	a Vista	—	—	*Wiener Einl. Scheine*	—	—	42 1/4
Ditto	2 Mon.	—	104 1/2	*Ditto Metall. Obligationen*	5	—	—
Berlin	a Vista	—	100 1/2	*Ditto Wiener Anleihe 1829.*	4	—	81 1/2
Ditto	2 Mon.	—	99 1/3	*Ditto Bank-Actien*	—	—	—
Geld-Course.				*Schles. Pfandbr. von 1000 Rthl.*	4	106	—
Holländ. Rand-Ducaten	—	98	—	*Ditto ditto 500 Rthl.*	4	106 1/4	—
Kaiserl. Ducaten	—	97 1/2	—	*Ditto ditto 100 Rthl.*	4	—	—
Friedrichsd'or	—	113 1/2	—	*Neue Warschauer Pfandbr.*	4	90 1/2	—
Poln. Courant	—	—	102	*Polnische Partial-Oblig.*	—	59	—
Louisd'or	—	—	112 2/3	*Disconto*	—	—	4

Getreide-Preis in Courant. (Preuß. Maaß.) Breslau den 29. October 1831.

	Höchster:		Mittler:		Niedrigster:
Weitzen	2 Rthlr. 4 Sgr. = Pf.	—	1 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.	—	1 Rthlr. 15 Sgr. = Pf.
Roggen	1 Rthlr. 26 Sgr. = Pf.	—	1 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.	—	1 Rthlr. 13 Sgr. = Pf.
Gerste	1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.	—	= Rthlr. = Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. = Sgr. = Pf.
Hafer	= Rthlr. 25 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 23 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 21 Sgr. = Pf.
Erbsen	1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.	—	1 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.	—	1 Rthlr. = Sgr. = Pf.

Diese Zeitung erscheint (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich, im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.

Redakteur: Professor Dr. Kunisch.